

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
Einleitung	1
1 Das Mandat der sozialen Arbeit unter bedürfnistheoretischen Grundlagen 7	
1.1 <i>Menschenrechte als Profession der sozialen Arbeit</i>	11
1.2 <i>Die Anwendung der Menschenrechtsprofession mit anspruchsvollen Mandaten</i>	15
1.3 <i>Ein Wissenschaftsverständnis von Kindern als Menschenrechtsträger</i>	20
2 Das Spannungsverhältnis in einer Mutter-Kind-Einrichtung der Strafvollzugsanstalt	23
2.1 <i>Die Bedeutung der Mutterrolle im Strafvollzug</i>	26
2.2 <i>Haftbedingte Beeinträchtigungen für mitinhaftierte Kinder</i>	30
2.2.1 <i>Altersentsprechende Entwicklungsmöglichkeiten im Alltag einer Mutter-Kind-Einrichtung des Strafvollzuges</i>	31
2.2.2 <i>Die Sozialisationsmöglichkeiten eines mitinhaftierten Kindes</i>	34
3 Evaluation einer wissenschaftlichen Untersuchung zu den Entwicklungsbeeinträchtigungen von mitinhaftierten Kindern	37
3.1 <i>Erkenntnisinteresse</i>	38
3.2 <i>Forschungsfeld</i>	39
3.3 <i>Forschungsteil</i>	39
3.4 <i>Hauptergebnisse</i>	45
Fazit	48
Literaturverzeichnis	51
<i>Literaturquellen</i>	51
<i>Internetquellen</i>	53
Eidesstattliche Erklärung	55

Vorwort

Zum Verständnis der verwendeten Literaturarbeit ist zu erwähnen, dass sich die Fachliteratur auf dem Gebiet von Mutter-Kind-Einrichtungen im Strafvollzug als gering erweist, weswegen ergänzend zur Vervollständigung dieser Arbeit Literaturliste zum Frauenvollzug verwendet wurde. Des Weiteren bezieht sich die Verfasserin auf Grundsätze über die Unterbringung von Kindern in einer Mutter-Kind-Abteilung in Justizvollzugsanstalten von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden (BAGLJÄ 1986), aus dem Jahre 1986, da die Erfahrungen in der Praxis zeigen, dass diese Grundsätze noch dieselbe Relevanz wie damals tragen.

Einleitung

Das Leben von Kindern, deren Mütter inhaftiert werden müssen, verändert sich dramatisch. Solange Kinder nicht mitinhaftiert werden konnten bestanden für Mütter schon vor dem Haftantritt, durch die Versorgung und Unterbringung ihrer Kinder während der Haftstrafe, beeinträchtigende Schwierigkeiten (vgl. Maelicke 1988: 171). Zum einen, wenn die Kinder in Form einer Fremdbetreuung untergebracht werden müssen, stellt der Haftantritt nicht nur für die Mütter eine Veränderung der Lebenssituation dar, sondern auch für die Kinder. Wenn dann die Betreuung durch Familienmitglieder nicht zu gewährleisten ist, werden die Kinder und ihre Mütter sich über längere Zeiträume nicht sehen, da eine Pflegestelle nicht die möglichen Kapazitäten aufweisen kann, welche den Kindern regelmäßige Besuche in der Strafvollzugsanstalt ermöglichen.

Seit den 50-er Jahren durften erstmalig in der Frauenhaftanstalt Frankfurt-Preungesheim neugeborene Kinder bei ihren Müttern bleiben (vgl. Maelicke 2004: 119). Daher besteht für eine Frau, welcher eine Inhaftierung bevorsteht, durch den § 80 StVollzG die Möglichkeit, mit ihrem noch nicht schulpflichtigen Kind, gemeinsam in einer Mutter-Kind-Einrichtung des Strafvollzuges untergebracht zu werden (vgl. BAGLJÄ 1986: 1). Jedoch nur sofern dies dem Kindeswohl entspricht und bei der Mutter keine Abhängigkeitserkrankung im Vordergrund steht (vgl. ebd.: 1). Von da an wurde im Laufe der Zeit, zur Abwendung der kindlichen Beeinträchtigung, eine gemeinsame Unterbringung einer Mutter und ihrem Kind immer bedeutsamer. Aber es

sind auch wirtschaftliche Faktoren und Kapazitätsprobleme zu betrachten, da es 2008 im bundesdeutschen Gebiet nur sechs Mutter-Kind-Einrichtungen in Strafvollzugsanstalten gab, mit 85 Mutter-Kind-Plätzen für minderjährige Kinder, auf rund 3.300 inhaftierte Frauen (vgl. Junker 2011: 48 ff.). Daraus folgt, dass im Extremfall nur 2,58 % (85/3.300) der inhaftierten Frauen einen Mutter-Kind-Platz im Strafvollzug bekommen können. Straffällige Frauen haben jedoch im Durchschnitt mehr Kinder als der bundesweite Durchschnitt, sowie die Anzahl von alleinerziehenden Müttern ist besonders hoch (vgl. Einsele 1988: 25). Daher handelt es sich um eine nicht gerade kleine Gruppe von inhaftierten Frauen, bei denen Mutter und Kind von einer gemeinsamen Unterbringung profitieren würden. „Ebenfalls zeigt die durchgeführte Erhebung zur Kapazitätsauslastung in den Mutter-Kind-Einrichtungen, dass ein Bedarf zur gemeinsamen Unterbringung von Mutter und Kind im Strafvollzug in der Praxis besteht“ (Junker 2011: 191).

Auch die Öffentlichkeit beschäftigt sich mit dem Thema von gemeinsamer Unterbringung einer zu inhaftierenden Frau und ihrem Kind. Denn der beschriebene Mangel an verfügbaren Mutter-Kind-Plätzen führte in der Vergangenheit immer wieder zu Aufsehen erregenden Meldungen in den Medien wie zum Beispiel, als die Musikerin Schwesta Ewa, mit dem bürgerlichen Namen Ewa Malanda, im Januar 2020 eine zweieinhalbjährige Haftstrafe antreten musste (vgl. Padtberg 2020). Ihre Tochter musste sie bei Verwandten zurücklassen, da sie keinen Platz in einer Mutter-Kind-Einrichtung einer Strafvollzugsanstalt bekommen hat (vgl. ebd.). Das Aufsehen geht weiter als sich ergab, dass Ewa Malanda keinen Platz in einer Mutter-Kind-Einrichtung bekam, da sie als zu gewaltbereit und manipulierbar eingestuft wurde und sich zum Wohle des Kindes zuerst im Regelvollzug beweisen sollte (vgl. Kesselgruber 2021). Im Sommer 2020 wurde sie wegen guter Führung in eine Mutter-Kind-Einrichtung verlegt, damit ihre Tochter bei ihr sein konnte (vgl. ebd.). Doch berichtete Ewa Malanda nach ihrer Entlassung im Februar 2021 von irreparablen Schäden ihrer Tochter, welche sich durch Schläge mit dem Kopf gegen Wände oder das Bett äußerten (vgl. ebd.) Sie sieht daraus eine Folge der zuvor durchlebten Trennung, welche innerhalb eines halben Jahres der gemeinsamen Unterbringung in einer Strafvollzugsanstalt nicht zu begleichen war (vgl. ebd.). Dies zeigt, dass auch die Kinder, die in einer Einrichtung der Strafvollzugsanstalt aufgrund der Inhaftierung ihrer Mütter untergebracht werden, eine gefährdete Gruppe darstellen und durch die Haftbeschränkungen beeinträchtigt werden können. Auf der einen Seite besagt die

Deprivationsforschung, dass die Trennung von Kindern und ihren Müttern in den ersten Lebensjahren zu erheblichen Schädigungen in der Persönlichkeitsentwicklung führen würden (vgl. BAGLJÄ 1986: 1). Auf der anderen Seite führt eine Inhaftierung durch die haftbedingten Normen und Wertvorstellungen, zu einem vermeintlichen Prozess von negativen Anpassungsprozessen an die Gefängniskultur (vgl. Michels 2018: 395). Die Folgen der Mitinhaftierung werden jedoch als geringer angesehen als die Beeinträchtigung in der Primärsozialisation durch die Trennung von den Müttern (vgl. ebd.: 395).

Bei einer Abwägung der Vor- und Nachteile einer Mitinhaftierung von Kindern, sollten jedoch auch die Rechte von Kindern, vor allem die Menschenrechte, berücksichtigt werden. Denn auch Kinder sind Menschenrechtsträger, weswegen ihnen das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit, mit ihrem Drang nach Bewegungsfreiheit nicht entzogen werden darf, was jedoch gegensätzlich zu einer Mitinhaftierung steht. Weswegen die Anwendung von Menschenrechten noch weitestgehend unbewusst aber auch unaufgearbeitete Denk- und Handlungsmuster gegenüber den Auswirkungen an inhaftierten Müttern und damit auch an ihren mitinhaftierten Kindern aufzeigen.

Unter Berücksichtigung der Menschenrechte entsteht somit die Fragestellung: Welche Auswirkungen haben Haftbedingungen auf die Entwicklung von mitinhaftierten Kindern? Um diese Fragestellung beantworten zu können, fokussiert sich die Arbeit ausschließlich auf Mutter-Kind-Einrichtungen im geschlossenen Vollzug und untergliedert sich in drei aufeinander aufbauende Kapitel. Das erste behandelt die Menschenrechtsprofession als brauchbares Mandat der sozialen Arbeit. In dem zweiten Kapitel werden die haftbedingten Auswirkungen für Mütter und ihre Kinder berücksichtigt, um im letzten Kapitel die theoretischen Ausarbeitungen anhand einer Forschungsstudie umfassend analysieren zu können.

Einleitend wird im ersten Kapitel die Bedeutsamkeit der Menschenrechte in der sozialen Arbeit herausgearbeitet. Denn strafgefangene Mütter und ihre mitinhaftierten Kinder sind genauso Menschenrechtsträger wie freie Akteure, denn alleine schon durch ihr Menschsein sind sie mit denselben Rechten ausgestattet wie Menschen außerhalb der Strafvollzugsanstalt. Damit die soziale Arbeit von diesen Rechten Gebrauch machen kann, wird das Mandat der sozialen Arbeit anhand wissenschaftlicher und theoretischer Traditionen in einen Zusammenhang mit bedürfnistheoretischen Aspekten gebracht. Das führt dazu, dass die soziale Arbeit

durch ihre Profession dazu beitragen kann, dass die Menschenrechte in einer Strafvollzugsanstalt bedeutsamer werden. Weswegen es zunächst in drei Unterpunkten darum geht wie die soziale Arbeit die Menschenrechte nutzen kann, um anhand dieser die Adressat*innen in ihrer Bedürfnisbefriedigung zu stärken.

Dafür wird zuerst das neue Professionsverständnis von *Silvia Staub-Bernasconi* betrachtet, welches anhand des dritten Mandats mit den Menschenrechten zu verknüpfen gilt. Das dritte Mandat erlaubt es der sozialen Arbeit nicht nur sich selbst zu beauftragen und damit dem Zwangsverhältnis zwischen Hilfe und Kontrolle zu entfliehen, sondern es beschäftigt sich auch mit dem Ethikkodex, welcher ihr die Möglichkeit gibt, Machtverhältnisse ethisch-moralisch zu hinterfragen.

Zweitens dient die Menschenrechtsprofession dieser Arbeit dem Anhaltspunkt von verletzender Würde durch Machtverhältnisse, weswegen das dritte Mandat bezüglich anspruchsvollen Mandaten der sozialen Arbeit betrachtet wird. Denn genau in diesen Mandaten besteht die Schwierigkeit zwischen der menschlichen Würde und den zu unterliegenden Machtproblematiken einer Strafvollzugsanstalt. Dabei geht es um die Menschenrechte die die Freiheits-, Gleichheits- und Inklusionsrechte beinhalten, um Einschränkungen des Alltagslebens im Strafvollzug für inhaftierte Mütter zu mindern. Sind diese eingeschränkt, könnten anhand der zu fördernden Mutter-Kind-Beziehung auch die Menschenrechte eines Kindes eingeschränkt sein.

Zuletzt bezieht sich das Kapitel darauf, dass die Menschenrechtsprofession Kinder vor Beeinträchtigungen schützen kann, ohne dass sie autonome Wesen sind, welche die Rechte mit ihrem Entwicklungsstand zu verstehen wissen. Jedoch finden die Rechte eines Kindes einerseits keine Relevanz, wenn die Profession der sozialen Arbeit in ihrem Mandat gegenüber den kindlichen Bedürfnissen nicht definierbar ist. Zum anderen, wenn Erwachsene und Kinder einen wesentlichen Unterschied als Akteure darstellen. Die Kinder werden wegen ihrer eingeschränkten Erfahrungen aufgrund des Lebensalters nicht als dieselben autonomen Wesen eingestuft, wodurch sie noch keinen Gebrauch von ihren Rechten machen können. Nach *Janusz Korczak* brauchen jedoch auch die Kinder ein Grundgesetz, weswegen sich auf die Leistungen der zu versorgenden Erwachsenen gegenüber dem Kind bezogen wird, um daraus entstehende, zusammenhängende Betrachtungen mit den menschlichen Bedürfnissen schließen zu können.

Für den weiteren Sachverhalt werden im zweiten Kapitel die einzelnen Haftbedingungen thematisch untergliedert, um die jeweiligen Folgen für die Kinder

bewerten zu können. Es handelt sich bei der gemeinsamen Unterbringung einerseits um die zu verbüßende Haftstrafe in einer Strafvollzugsanstalt von Müttern und andererseits um die Betreuung und Unterbringung von deren Kindern in einer Einrichtung dieser Anstalt (vgl. BAGLJÄ 1986: 5). Darum steht eine inhaftierte Mutter in der Verantwortung für ihr Kind zu sorgen, soweit es die Rahmenbedingungen der Strafvollzugsanstalt zulassen. Die bisher noch unberücksichtigte Tätigkeit des pädagogischen Anstaltspersonals erbringt aufgrund ihrer noch unzureichenden Definierung ihrer Profession innerhalb einer Mutter-Kind-Einrichtung Problemlagen mit sich. Diese bestehen daraus, dass die einschränkenden Bedingungen einen Konflikt zwischen den Müttern und dem pädagogischen Anstaltspersonal hervorruft, welcher allerdings von den Pädagog*innen nicht alleine abwendbar ist, da auch diese in gewissermaßen den strukturellen Bedingungen der Strafvollzugsanstalt unterliegen. Das Spannungsverhältnis dieser erwachsenen Akteur*innen beinhaltet ein hohes Maß an Konfliktpotential für mitinhaftierte Kinder, welche im weiteren Vorgehen anhand zwei bedeutender Unterkapitel erläutert werden.

Erstens liegt die Betrachtungsweise vermehrt auf den inhaftierten Müttern, welche in ihrer Selbstwirksamkeit soweit eingeschränkt werden, dass sie in der Lebenswelt ihrer Kinder nur noch eine begleitende Rolle einnehmen. Allerdings stellen die Mütter während der Haftdauer eine der essentiellsten Rollen für die kindliche Entwicklung dar, indem sie anhand ihrer Tonlage, dem Tempo oder ihrer Stimme automatisch ihren Gefühlsausdruck an ihr Kind weitergeben, was unmittelbar das Verhalten eines Kindes beeinflusst (vgl. Hunter 1993: 42). Trotz ihrer Rolle als Mutter sind sie als inhaftierte Frauen haftbedingten Zuständen ausgesetzt, welche aufgrund der gemeinsamen Unterbringung mit ihren Kindern, ihr Bedürfnis und die dazu gehörigen Anforderungen an ihre Mutterrolle einschränken und das Wohlergehen sowie die Entwicklungsmöglichkeiten ihres mitinhaftierten Kindes beeinträchtigen.

Zweitens entstehen für mitinhaftierte Kinder Folgen im Bereich ihrer Freiheit, aus den zuvor genannten Haftbedingungen ihrer Mütter. Die Kinder selber haben jedoch die Lage, in der sie sich befindet, nicht zu verantworten, unterliegen den Regeln jedoch in gleicher Weise wie ihre Mütter. Dabei haben freiheitsentziehende Regeln Auswirkungen auf die kindliche Entwicklung. Diese werden im derzeitigen erlebten Lebensalter durch die Mitinhaftierung der Kinder deutlich, da das fortgeschrittene Alter es ihnen ermöglicht ihren Lebensraum, in welchem sie leben, aktiv wahrzunehmen. Die Einschränkungen des Lebensalters lassen sich mit den strukturellen

Gegebenheiten der Kindergruppe im Strafvollzug verbinden, weil nur eine angemessene Gruppengröße den Kindern eine entwicklungsfördernde Atmosphäre bieten kann.

Zuletzt soll anhand nötiger entwicklungsbedingter Stadien von Kindern erkenntlich werden, ob die Mitinhaftierung eine Beeinträchtigung für die Sozialisation darstellt. Denn durch eine unzureichende Sozialisation außerhalb der Strafvollzugsanstalt erfahren die Kinder einen erheblichen Freiheitsentzug, welcher sich negativ auf ihre Entwicklung auswirkt. Dafür braucht es das Bewusstsein für strukturbedingte Alltagssituationen der Kinder mit den verschiedensten erwachsenen Akteuren, die die Sozialisation ermöglichen könnten. Deswegen wird aufgezeigt, welche Herausforderungen die strukturellen Bedingungen und Regeln der Strafvollzugsanstalt sich für die Mütter, das pädagogische Anstaltspersonal und anderweitige Bezugspersonen wie Verwandte stellen, um die Kinder anhand einer Sozialisation kindgerecht fördern zu können.

Anlehnend an die theoretische Auseinandersetzung mit den Menschenrechten sowie den theoretischen Beeinträchtigungen durch strukturelle Haftbedingungen, werden grundlegende Aspekte sichtbar, wie dass es in diesem spezifischen Fachbereich noch verdeckte Ziele gibt, welche die Neugierde nach brauchbaren Fortschritten weckt.

Deshalb wird sich im weiteren Vorgehen dieser Arbeit mit der relevanten Pilotstudie *„Klein(st)kinder mit ihren Müttern in Haft“*, von Dr. Marion Ott beschäftigt. Diese Studie ist ein Forschungsbericht über die Entwicklung von Kindern in der Institution Gefängnis, als gemeinsame Aufgabe von Müttern und weiteren beteiligten Akteuren. Dabei werden vermeintlich entstehende Auswirkungen der Haftstrafe einer Mutter untersucht, wodurch dann aufkommende Beeinträchtigungen der mitinhaftierten Kinder verstärkt in den Fokus rücken. Sie dient dabei der ausführlichen Unterstüzunggrundlage, welche Beeinträchtigungen von straffälligen Müttern und mitinhaftierten Kindern ein Miteinhergehen von allgemeiner Menschenrechtsverletzung ist. Dabei liegt der Forschungsbestand nicht im Vergleich zu den Menschenrechten, sondern im konzeptionellen Bereich der Haftbedingungen von inhaftierten Müttern und ihren Kindern, begleitend von den teilstrukturellen Bedingungen des Anstaltspersonals einer Strafvollzugsanstalt.

Zusammenfassend zeigt diese Arbeit, dass es für die Zukunft mitinhaftierter Kinder tragfähig ist, wenn inhaftierte Mütter ihr Denken, Fühlen und Handeln in

Übereinstimmung mit ihrer Mutterrolle ausüben können. Darüber hinaus muss es Mutter-Kind-Einrichtungen der Strafvollzugsanstalten gelingen anhand der Menschenrechtsprofession der sozialen Arbeit, die Mütter in ihren selbstbestimmten Handlungen aus freien Entschlüssen und ihrer Moralität aus gewonnenen Erfahrungen ausdrücken zu können und sie nicht nach von außen gerichteten Vorschriften und Ängsten vor Sanktionen handeln zu lassen. Zuletzt sind mitinhaftierte Kinder als vollwertige autonome Menschen zu sehen, die ihre entwickelten Fähigkeiten an jedem Ort voll entfalten können müssen, wofür sie die Unterstützung erwachsener Akteure benötigen, welche an der Betreuung der Kinder beteiligt sind, um haftbedingte Einschränkungen abzufedern.

1 Das Mandat der sozialen Arbeit unter bedürfnistheoretischen Grundlagen

Um die für die Arbeit relevanten Entwicklungseinschränkungen bei mitinhaftierten Kindern unter Berücksichtigung der Menschenrechte darstellen zu können, muss zunächst die soziale Arbeit als Profession dargestellt werden. In der vorliegenden Arbeit wird sich auf die Menschenrechtsprofession von *Silvia Staub-Bernasconi* bezogen, wodurch es die Begrifflichkeit des bestehenden Doppelmandates in der sozialen Arbeit zu betrachten gilt. Die Problematik dieses Mandates beschreibt *Staub-Bernasconi (2018)*, indem sie sagt:

„Sofern das Mandat der Sozialen Arbeit als Doppelmandat von «Hilfe und Kontrolle» definiert wird, bleibt den Professionellen kaum etwas anderes übrig, als die gesellschaftlich dominierenden Normen, Gerechtigkeits-, Grundbedarfsvorstellungen sowie die Gesetzgebungen und Sanktionsinteressen «als unhintergehbare Rahmung» anzuerkennen und zu versuchen, die Problembelange und Interessen der AdressatInnen innerhalb dieses Rahmens zu behandeln. Aber es muss in diesem Zusammenhang daran erinnert werden, dass nationales Recht dem Völkerrecht, insbesondere der demokratisch entstandenen und weiter entwickelten Allgemeinen Menschenrechtserklärung von 1948 untersteht“ (*Staub-Bernasconi 2018: 265*).

Dem folgend ist das Doppelmandat der sozialen Arbeit durch seinen Anspruch auf Hilfe und Kontrolle dazu befähigt, seine Adressat*innen in ihrem Verhalten zu kontrollieren und zu disziplinieren, währenddessen ihnen gleichzeitig Hilfe zugesprochen wird (vgl. *Farrenberg/Schulz 2020: 45*). Das erzeugt einerseits ein Dilemma der Hilflosigkeit, indem Menschen unter Druck stehen sich aus ihrer bisherigen Lage neu positionieren zu müssen. Auf der anderen Seite ist es ein Streben

nach der Zugehörigkeit zu einer gesellschaftlichen Gruppe, welche eine gewisse Lebenseinstellung benötigt. Wenn das Streben nach der Zugehörigkeit bedeutsamer wird, können Anpassungskompetenzen an bestehende Normen und Werte zu einer Veränderung in der Lebenslage führen. Das führt zu einer Neuausrichtung an normativen Ordnungen, weswegen die soziale Arbeit die Adressat*innen dazu befähigt Handlungspotentiale zu entwickeln, welche sie zunächst erproben müssen. Daher unterstützt die soziale Arbeit durch Anregungsprozesse der Selbsthilfe ihre Adressat*innen. Die ausübende Kontrolle jedoch bleibt ein wesentlicher Bestandteil im Hintergrund, indem dabei überwacht beziehungsweise überprüft wird, ob das Individuum sich normgerecht verhält und ob es die Art der Hilfe in Anspruch nimmt, damit diese zielführend wirkt (vgl. Lutz 2011: 13). Damit werden den Adressat*innen Grenzen gesetzt, in welchem Spielraum sie sich bewegen können und wie sie sich unter welchen normativen Ordnungen in welcher gesellschaftlichen Gruppe zu verhalten haben. Dabei werden Sozialarbeiter*innen zu Mini-Jurist*innen, indem sie in ihrer Tätigkeit nach geeigneten Maßnahmen aufgrund passender Gesetzesgrundlagen suchen (vgl. Staub-Bernasconi 2018: 117). Das ermöglicht der sozialen Arbeit eine Hilfeleistung unter bestimmten ausgerichteten Paradigmen, welche im vornherein für die Adressat*innen durchgeplant sind, aufgrund der verschiedenen gesellschaftlichen Strukturen und Gesetzesgrundlagen. Somit werden die sozialen Probleme Paragraphen oder Leistungssätzen zugeordnet, woraus der anstehende Sachverhalt anhand gesellschaftlich-politischen und wissenschaftlich-analytischen Problemlösungsprozessen bearbeitet wird (vgl. Staub-Bernasconi 2018: 117). Dadurch besitzt die soziale Arbeit eine generelle gesellschaftspolitische Ordnungsfunktion, an die sie sich anpasst, wobei abweichendes Verhalten diagnostiziert wird und durch Bestrebungen an gesellschaftlichen Normen zu reparieren gilt (vgl. Lutz 2011: 13 f.). Letztendlich wird das Individuum nur dazu befähigt, Selbstwirksamkeitskompetenzen nach begrenzten Vorgaben seiner möglichen Lebenswelt zu erkennen und diese sich neu anzueignen, um sich weiter zu entwickeln. Das wird durch die Profession begleitet und anhand wissenschaftlicher Sozialpädagogik, nur bis dahin geleitet, wohin es gehen kann. Im Falle einer nicht erfüllbaren Anpassung an eine gesellschaftsfähige Gruppe, und dem nicht abwendbaren Schutz von Seiten der sozialen Arbeit vor Fremd- und Selbstschädigungen anhand zu unterliegenden Machtverhältnissen, ist bei den Adressat*innen mit Formen der Sanktionierung zu rechnen. Veränderbar gilt dies für

Staub-Bernasconi (2018) erst dann, wenn soziale Regeln an ihrer Machtstrukturierung verändert werden, um die bestehenden Machtproblematiken eines sozialen Systems diagnostizieren zu können (vgl. Staub-Bernasconi 2018: 123). Bedeutet mit dem einhergehenden konstruierten Zwang von Hilfen und Machtkontrollen ist nicht zu entkommen, weswegen er für die Adressat*innen als auch die Sozialpädagoge*innen von Niedertracht erfüllt ist. Zum Anderen erfordert das Mandat auch einen Veränderungswillen durch die Parteilichkeit, welche besagt im Sinne der Adressat*innen zu handeln (vgl. Lutz 2011: 18). Dabei handelt die soziale Arbeit hinsichtlich anderer Interessen parteiisch, indem sie die Position dieser einnimmt und diese auch gegen den Machtapparat der Gesellschaft vertritt (vgl. ebd.: 18). Der Auftrag wird in diesem Sinne zu einer verteidigten Hilfe der Adressat*innen gegen gesellschaftliche Strukturen, welche sie beeinträchtigen (vgl. ebd.: 18). Dieser Auftrag erfordert eine professionelle Haltung von den helfenden Pädagog*innen, da Partei ergriffen werden muss, ohne dass dafür das notwendige Verständnis besteht. Hierbei kann die professionelle Haltung bedeuten die Ehrlichkeit in Frage zu stellen, da es für ein Gegenüber nicht immer befähigend ist, andere Meinungen zu erfahren beziehungsweise sich von ihnen leiten zu lassen. Jedoch basiert die Ehrlichkeit auf Vertrauen, was für eine parteiliche Position von großer Bedeutung ist. Ohne die nötige Vertrauensbasis kann eine Sozialarbeiter*in sich nicht für die Belange anderer Menschen einsetzen, da ihnen entweder der nötige Zugang zu deren sozialen Problemen fehlen oder die benötigte Fähigkeit der Adressat*innen in der Veränderung ihrer Lebenslage mitzuwirken. Durch solche Haltungen werden Sozialarbeiter*innen zu einem politisch agierenden Subjekt, was über und mit ihren Adressat*innen deren politische Ziele verfolgt, obwohl diese Ziele nicht die der Hilfebedürftigen sind (vgl. ebd.: 19). Das heißt es muss Sozialarbeiter*innen vertraut sein, dass diese die Parteilichkeit für ihre Adressat*innen übernehmen, hin zu einer Lösungsorientierung, da sie selber ein aktiver Teil der Machtstrukturen sind (vgl. ebd.: 19).

Wenn die Tätigkeit der sozialen Arbeit das Individuum jedoch lediglich dazu befähigt sich mit seiner Umwelt freiwillig auseinander zu setzen, sich neuen Regeln anzupassen und das durch Kontrollfunktionen begleiten zu lassen, stellt das Sozialarbeiter*innen immer wieder vor eine veränderte Rollenwahrnehmung zwischen helfenden und kontrollierenden Positionen. Demzufolge bewirkt sie eine Wächterfunktion zwischen dem Hilfebedarf der Adressat*innen und dem gesellschaftlichen sowie politischen Interessen, weswegen der verbundene Kontext

zwischen sozialen Problemen, menschlichen Bedürfnissen und struktureller Diskriminierung sowie Macht unter Berücksichtigung der Eigenschaften sozialer Systeme und dem Mandat der sozialen Arbeit zu betrachten ist. Strukturen und Kulturen sozialer Systeme entwickeln soziale Ungleichheitsordnungen, welche nicht alle von vornherein sozial problematisch, menschenfeindlich und damit illegitim sind (vgl. Staub-Bernasconi 2018: 216). Zu sozialen Problemen führen sie dann, wenn sie aufgrund ihrer sozialen Ausstattung oder sozialen Austauschbeziehungen die Bedürfnisbefriedigung von Individuen behindern (vgl. ebd.: 216). Das setzt ein Individuum in der Gerechtigkeit seiner Bedürfnisse wie Chancen-, Verteilungs-, Partizipations- oder Verfahrensgerechtigkeit herab und nimmt das generelle Bedürfnis nach Freiheit, welche sich die relative Autonomie und Kontrolle über die eigenen Lebensumstände wünscht (vgl. ebd.: 216).

Daher gilt es soziale Probleme zu verhindern beziehungsweise zu bearbeiten, indem menschliche Bedürfnisse gestillt werden. Gelingt eine Bedürfnisbefriedigung nicht aufgrund von Zwangskontexten oder durch Ausschluss in Form von struktureller Diskriminierung, entstehen bei Menschen Bedürfnisspannungen, unter denen sie nachweisbar leiden (vgl. Muckenfuss 2020: 179). Es handelt sich um machtvolle Strukturen oder Interaktionsregeln sozialer Systeme, aufgrund fehlender Begrenzungsregeln, welche die Menschen in ihrer Bedürfnisbefriedigung und Entwicklung, ihrer Lebensziele und Rechte behindern und ihnen gleichzeitig oftmals ein Übermaß an Pflichten abverlangt (vgl. Staub-Bernasconi 2018: 218). Daraus resultieren Probleme der Ohnmacht und Hilflosigkeit, welche zu Abhängigkeitsbeziehungen führen und für die Adressat*innen als nicht änderbar erscheinen, weswegen sie sich dann nicht selber für die Bedürfnisbefriedigung, legitimen Ansprüche und Rechte ihrer sozialen Probleme einsetzen können und demnach auf Formen der solidarischen Demokratie angewiesen sind (vgl. ebd.: 116 ff.). Ob Problemlösungen durchgesetzt werden können, ist zum Einen von den Fähigkeiten und Ressourcen der Adressat*innen abhängig sowie der abrufbaren oder organisierten Machtquelle (vgl. ebd.: 210). Zum Anderen stehen sie unter dem Einfluss der herrschenden gesellschaftlichen Machtkonstellationen, welche kulturelle, wirtschaftliche, politische und auch teilweise religiöse Werte vorgibt (vgl. ebd.: 210). Inwieweit Menschen dann einen Einfluss darauf haben, ob ihre derzeitige Position in sozialen Strukturen aufrechterhalten werden soll oder diese zu verlassen gilt, ist abhängig von individuellen Machtquellen und sozialen Machtstrukturen (vgl. ebd.: 405

ff.). „Die häufige Annahme, dass Professionalisierung zwingend mit Machtblindheit und Konformität bis hin zur Unterwerfung unter die Machtverhältnisse einhergeht, ist nicht haltbar, aber gewiss auch nicht widerlegbar“ (Staub-Bernasconi 2018: 121). Keine soziale Austauschbeziehung ist frei von Machtstrukturen, denn eine Demokratie kennt die Ausübung von Macht und Zwang im Fall von Fremd- und Selbstgefährdung oder der Verletzung von gesetzeskonformer Normen wie Schul-, Steuer-, Eltern-, Arbeitnehmer*innen- und Arbeitgeber*innenpflichten, aber auch legitimierte Untersuchungs- und Bestrafungspflicht bei strafrechtlich definierten Delikten und Gewaltverbrechen (vgl. ebd.: 211). Auch die Profession der sozialen Arbeit bezieht sich aufgrund ihrer sozialen Teilsysteme wie Familie, Bildung, Wirtschaft, Religion und Politik, aber auch durch diejenigen im Straf-, Gesundheits- und Sozialwesen auf gesellschaftliche Machtverhältnisse (vgl. ebd.: 121).

Ihr Gegenstand sind somit die sozialen Probleme von Individuen als Mitglied multipler Systeme, welche unter machtstrukturierenden Regeln behandelt werden, wodurch sich diese für die Adressat*innen als menschengerecht oder menschenverachtend auswirken (vgl. ebd.: 122). Demnach entscheidet das soziale System, welches anhand der Interaktion von Gesellschaftsmitgliedern, kulturellen Leitbildern oder Regeln stetig zusammengehalten wird, über die Rechte und Pflichten einer Adressat*in und damit über deren Zugang oder Ausschluss an gesellschaftlicher Teilhabe (vgl. ebd.: 210). Im Rahmen der beschriebenen machtstrukturierten Regeln ist es eine zentrale Aufgabe der Profession, den Adressat*innen die Gesetzes-, Entscheidungs- und Sanktionsstrukturen und die damit verbundene Legitimität für sie transparent und nachvollziehbar aufzustellen (vgl. ebd.: 267). Auch über bestehende Widersprüchlichkeiten muss informiert werden indem Urteile als das was sie sind bezeichnet werden, nämlich als Zwang gegen den Willen der Betroffenen, allerdings mit demokratischer Legitimation (vgl. ebd.: 267). In diesem Zusammenhang wird die soziale Arbeit in Bezug auf wirtschafts-, parteipolitischen oder religiösen Interessen, bis hin zu menschenverachtenden Ideologien immer beansprucht werden, weswegen diese einen eigenen Ethikkodex braucht (vgl. ebd.: 114).

1.1 Menschenrechte als Profession der sozialen Arbeit

Der Gegenstand sozialer Arbeit sind soziale Probleme aufgrund einer nicht wiederkehrenden Bedürfnisbefriedigung von Adressat*innen, weswegen diese dann

auf das soziale System angewiesen sind. Um Sozialarbeiter*innen aus dem Dilemma der unterstützenden und kontrollierenden Tätigkeit herauszuholen braucht es soziale Regeln welche Machtstrukturen aufstellen, die den allgemeinen Grundwerten der Menschenwürde folgen. Um daraus für die soziale Arbeit eine Menschenrechtsprofession ableiten zu können, bezieht sich *Staub-Bernasconi (2018)* auf den Ethikkodex der internationalen Vereinigungen und den nationalen Ethikkodex der sozialen Arbeit, bei denen die Menschenrechte, unter besonderer Berücksichtigung von sozialer Gerechtigkeit, als ethische Leitlinien der Profession festgehalten werden (vgl. Staub-Bernasconi 2018: 115).

Im *Artikel 28 der UNO-Menschenrechtskonvention* heißt es, dass jeder Mensch einen Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung hat, in welcher die vorliegenden Menschenrechte verwirklicht werden können (vgl. Staub-Bernasconi 2018: 115). Darauf geht *Staub-Bernasconi (2018)* genauer ein, anhand des *Artikels I*, welcher besagt:

„Aufgrund von Artikel I der Allgemeinen Menschenrechtserklärung von 1948 hat jeder Mensch eine universelle, unverlierbare, unteilbare Würde sowie entsprechende Grundrechte und dies ohne jede Einschränkung und Vorleistung: «Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Menschenwürde kann nun aber nicht nur in einem feierlichen Dokument aufgehoben sein. Die Menschen müssen davon wissen, und sie müsste zusätzlich erfahrbar sein – so wie für sie erfahrbar ist, wenn sie menschenverachtend und entwürdigend behandelt werden. Der diagnostische und sich daraus ergebende Hilfsprozess wird deshalb auch dazu dienen müssen, erfahrene menschenunwürdige Behandlung anzusprechen“ (Staub-Bernasconi 2018: 268).

Demzufolge bilden die mit den Menschenrechten transportierten Werte professionelles Handeln der sozialen Arbeit, weswegen die Profession der sozialen Arbeit einen Beitrag zur Umsetzung des Artikel 28 leistet, was zur Berücksichtigung der Menschenwürde beiträgt indem Menschenrechte dazu eingesetzt werden, um individuelle Entwicklungs- und Entfaltungsmöglichkeiten für Adressat*innen zu schaffen (vgl. ebd.: 115).

Für die soziale Arbeit lässt sich somit nach *Staub-Bernasconi (2018)* das Doppelmandat zu einem Trippelmandat erweitern, wodurch eine relative Autonomie der Profession erzielt wird (vgl. ebd.: 111 ff.), da das Mandat über dem Auftrag der Gesellschaft und der Adressat*innen zusätzlich noch von der Profession erteilt wird. Dieses beruht auf zwei Segmenten, einmal dass Sozialarbeiter*innen ihr Handeln auf theoretisch begründeten und wissenschaftlich überprüfbaren Erklärungen abstützen können und zum Anderen, dass diese sich an dem internationalen Ethikkodex der

sozialen Arbeit orientieren können, da dieser an die Menschenrechte und soziale Gerechtigkeit anknüpft. Das dritte Mandat ermöglicht sich durch das erst benannte Segment, die Selbstmandatierung, bei welcher Sozialarbeiter*innen durch ihre Legitimation aktiv werden, obwohl kein Mandat von Seiten der Gesellschaft oder eines Trägers des Sozialwesens vorliegt (vgl. Staub-Bernasconi 2018: 118). Damit kann sie sich selbst beauftragen zusammen mit den Betroffenen das soziale Problem zu thematisieren, ohne dass es einen gesellschaftlichen Auftrag gibt (vgl. ebd.: 118). Dabei bedeutet das dritte Mandat nach besten Wissen und Gewissen zu handeln (vgl. ebd.: 114). Die Wissenschaft der professionellen sozialen Arbeit basiert darauf, dass Disziplin und Profession, Theorie und Praxis nach wie vor miteinander verbunden sind (vgl. ebd.: 114). Wobei sich das Handeln der sozialen Arbeit auf theoretisch begründete und wissenschaftlich überprüfte Aussagen stützt (vgl. ebd.: 114). Die Profession muss also anhand wissenschaftlichem Wissen Handlungsleitlinien für die Praxis mit dem eigenen Menschenverstand und alltagstheoretischen Notlagen der Adressat*innen hinterfragen und korrigieren (vgl. ebd.: 114). Dabei soll es in der Professionalität darum gehen auf die Sichtweisen der individuellen Situation der Klientel einzugehen (vgl. ebd.: 117). Wobei gemeinsam mit den Adressat*innen nach Erklärungen ihrer sozialen Probleme gesucht wird, wofür die soziale Arbeit eine Ressourcenarbeit als Methodik anstrebt (vgl. ebd.: 117). Dafür müssen sich aus Sicht des dritten Mandates die organisatorischen Rahmenbedingungen in ein fachliches sowie professionsethisches Handeln umwandeln (vgl. ebd.: 118). Eingeschränkt werden die Rahmenbedingungen allerdings schon dadurch, dass Sozialarbeiter*innen durch ihren Bürokratie- und Administrationsaufwand keine Zeit für differenzierte Problemerkennung sowie Vertrauensarbeit zur Beziehungsgestaltung und Prozessbegleitung ihrer Klientel haben (vgl. ebd.: 118). Das führt zu einem Vorgehen auf Basis einfacher Verfahrensschritte, welche dann wiederum Sozialarbeiter*innen und Trägerorganisationen vor internen und vor allem öffentlicher Kritik schützen (vgl. ebd.: 118). Das hat nichts mehr mit einer professionellen Verantwortungsübernahme zur Hilfeleistung oder Problemlösung zu tun (vgl. ebd.: 118).

Abgeleitet von den entstehenden Wissensbeständen des professionellen Mandates eignet sich das zweit benannte Segment dafür, dass es sich anhand seiner Ethikbasis gegen unzureichende Strukturen für ihre Adressat*innen aufstellen kann und daraus den Anspruch an einem politischen Mandates erhebt. Dafür stützt *Staub-Bernasconi (2018)* sich darauf:

„Der Ethikkodex der Profession Sozialer Arbeit als Teil des dritten Mandates ermöglicht allerdings, die Anwendung von Macht, Zwang und Gewalt nicht nur auf ihre Legalität, sondern auch auf ihre ethisch-moralische sowie menschenrechtliche Legitimität zu befragen und kritisch Stellung zu beziehen, ohne dass dies zur allzeit bereiten Moralkeule werden darf. In diesem Bereich sind Spezialkompetenzen im Rahmen der Menschenrechtsarbeit erforderlich“ (Staub-Bernasconi 2018: 268).

Deswegen sieht die Berufung obendrein zu der Beauftragung der Adressat*innen und der Gesellschaft die Menschenrechte als einen normativen Orientierungspunkt an, an welchem sich die Profession der sozialen Arbeit mit ihrem fachlichen Wissen legitimieren kann. Der Ethikkodex beschäftigt sich wegen seinem Bezug zu den Menschenrechten nicht nur mit der Wissenschaft, sondern auch mit ethisch und moralischen Fragen, damit eine kritische Beurteilung über Zumutbarkeiten und entsprechende Gesetze möglich ist (vgl. ebd.: 114). Denn Gesetze sind legal, aber nicht unbedingt ethisch legitim, weswegen Gesetzeserlasse Bestand haben, welche mit den in der Verfassung verankerten Grundwerten und darüber hinaus mit den Menschenrechten nicht im Einklang stehen (vgl. ebd.: 220). „Das heißt, dass es sich hier um eine Diskrepanz zwischen gesetzesbezogener Legalität und ethisch/kultureller Legitimität handelt“ (ebd.: 220). Die Diskrepanz ist nicht so einfach zu überholen, da sich die Mandatsträger im Praxisalltag in diversen Interaktionsfeldern begegnen mit unterschiedlichen Perspektiven, Ansprüchen, Argumenten und Interessen, wobei es sich um andersartige Wert- und Normvorstellungen handelt, um den für sich größten wirtschaftlichen Nutzen beziehungsweise Profit aus der Professionstätigkeit zu erzielen.

Darum bildet sich die Profession der sozialen Arbeit einen eigenen Ethikkodex, zugrundeliegend der Basis der Menschenrechte und sozialen Gerechtigkeit, um anhand dieses Kodexes darüber urteilen zu können, welche Gesetzesgrundlagen oder (Gerichts-)Entscheide auf der Grundlage institutionalisierter Gesetze nicht nur legal, sondern auch ethisch und insbesondere menschenrechtlich, legitim sind (vgl. ebd.: 211 ff.). „Eine wichtige Legitimation dazu ist, dass in ihrem Ethikkodex die Menschenrechte und soziale Gerechtigkeit als verbindliche ethische Leitlinien festgehalten sind und damit eine zentrale Grundlage für diese Unterscheidung und Entscheidung bilden“ (ebd.: 220). Dadurch ist davon auszugehen, dass die soziale Arbeit durch ein drittes Mandat, welches die Menschenrechte miteinschließt, nicht mehr derartig spaltbar wird wie zuvor mit dem Doppelmandat, weil sie im Verhältnis des positivierten Rechtes ihre Handlungsspielräume aufbaut (vgl. ebd.: 267). Sollte

dies nicht so umsetzbar sein, sind laut *Staub-Bernasconi (2018)* im Rahmen eines demokratischen Selbstverständnisses Wege zu finden, die Diskrepanzen zur Diskussion zu stellen (vgl. Staub-Bernasconi 2018: 267). Denn die Profession der sozialen Arbeit muss immer wieder die Diskrepanzen zwischen der Legalität und der Legitimität thematisieren um sich anhand ihrer Ethik, Ressourcen und Machtquellen in öffentlichen Diskursen einmischen zu können (vgl. ebd.: 220). Dadurch wird dann jedoch nicht nur das professionelle Mandat überarbeitet, welches die Einhaltung der fachlichen und ethischen Standards professionellen Handelns kontrolliert, sondern zugleich der Ethikkodex der Profession, der sich an die Menschenrechte und soziale Gerechtigkeit orientiert, woraus ein Hauptmittel zur Einmischung in öffentliche Diskurse entsteht (vgl. ebd.: 283). In öffentliche Diskurse einmischen bedeutet sich aufgrund ihres Mandates und dem darin enthaltenen Ethikkodex sachlich mit politischen Diskussionen auseinanderzusetzen (vgl. ebd.: 152).

1.2 Die Anwendung der Menschenrechtsprofession mit anspruchsvollen Mandaten

Die Herleitung von dem Doppel- zum Trippelmandat beschreibt das Bearbeiten des Dilemmas und den Herausforderungen, dass von drei Akteuren beanspruchte Teilmandat, unterdrückt von verschiedensten Machtpositionen, Auswirkungen, Interessen und Verpflichtungen. Weswegen das dritte Mandat der sozialen Arbeit ungenutzte Machtpotentiale eröffnet, wenn es sich mit dem Ethikkodex auf die Menschenrechte bezieht. Diese sollen auf Sachverhalte von Unrechtserfahrungen verweisen, in denen reale Abhängigkeits- und Machtproblematiken existieren, welche sich nicht so leicht und schnell durch das Selbstmanagement eines Individuums, was die Selbstermächtigung sowie Selbstwirksamkeit voraussetzt, beheben lassen (vgl. Staub-Bernasconi 2008: 12). Zudem bilden die im Berufskodex aufgeführten Menschenrechte die Basis für eine unabhängige und kritische Betrachtung von nationalen sowie internationalen Gesetzgebungen, wobei das dritte Mandat den dafür benötigten politischen Zugang ermöglicht indem die soziale Arbeit als Profession die Möglichkeit besitzt theoretisch-wissenschaftlich fundiert sowie ethisch gesellschafts- und trägerkritisch sich in sozialpolitische Themen einzumischen (vgl. ebd.: 22 f.). Als Gegenstand der Profession benennt *Staub-Bernasconi (2018)* die sozialen Probleme, welche einer ethischen Bewertung unterliegen müssen, damit sie Orientierung an den

Menschenrechten finden, um einen Eindruck von Bedürfnissen zu erhalten (Staub-Bernasconi 2018: 195). Bedürfnisse sind grundlegende und gewichtige Ansprüche eines Menschen welche es anhand der Menschenrechte zu schützen gilt, indem durch ihre Gemeinschaft, angesichts der darin gegebenen Gruppenzugehörigkeit, für jeden die gleiche Freiheit achten und menschliche Bedürfnisse schützen sowie gewährleisten (vgl. Eberlei et al. 2018: 156). Im Zusammenhang der gleichen Freiheit jedes einzelnen Menschen geht es um die Menschenrechte, welche die Freiheits-, Gleichheits- und Inklusionsrechte beinhalten, um eine Grundlage für eine gleichberechtigte Zugehörigkeit zur sozialen Gesellschaft als Bedingung für ein gelingendes Leben zu schaffen und damit unfreiwillige Ausschlüsse zu vermeiden (vgl. ebd.: 156). Menschenrechte können dadurch als kulturelle oder funktionale Werte betrachtet werden oder als wünschbare Regeln sozialen Zusammenlebens, welche auf die organismischen Werte, sprich menschlichen Bedürfnisse abzielen, um diese zu befriedigen (vgl. Muckenfuss 2020: 186). Weswegen sie als ein Ergebnis sozialer Aushandlungsprozesse geteilt werden und prinzipiell auch anfechtbar sind, im Unterschied zu organismischen Bedürfnissen eines Individuums (vgl. ebd.: 186).

Gerade in einem Tätigkeitsbereich der Straffälligenhilfe ist der Grad zwischen der zu verbüßenden Haftstrafe und dem generellen Anspruch an Menschenrechten ein sehr schmaler, weswegen dieser ein anspruchsvolles Mandat gegenüber Anfechtungsansprüchen im System darstellt. Allerdings ist jedes Individuum, durch sein Menschsein, Träger der Würde, wonach auch straffällige Anspruchnehmer*innen der allgemeinen Menschenrechte sind, welche jedoch sämtlichen Strukturen eines Teilsystems unterliegen. Deswegen ist das Verständnis von Menschenrechten, miteinbezogen von der sozialen Gerechtigkeit in den verschiedenen Erscheinungsformen wie Freiheit, Gleichheit und Inklusion von großer Bedeutung, um ihre Einsatzfähigkeit in der pädagogischen Arbeit mit Straffälligen hinterfragen zu können. Die soziale Arbeit lässt sich mit den Menschenrechten vereinen da sie dazu beiträgt, Menschen von den Einschränkungen ihrer Bedürfnisse zu befreien. Eine Bedürfnisspannung liegt vor, wenn sich der menschliche Organismus jenseits des für ihn befriedigenden Zustands befindet, welcher innerhalb des Nervensystems wahrgenommen und deswegen bewusst mit einem Verhaltensmuster nach außen transportiert wird (vgl. Staub-Bernasconi 2019: 289). Dabei sind organismische Bedürfnisse als Wert zu betrachten, welche es zu befriedigen gilt, ohne nächste Individuen einzuschränken. Verlässliche Bedürfnisbefriedigung wird durch die

Art und Qualität sozialer Mitgliedschaften in gesellschaftlichen Teilsystemen und denen von ihnen bestimmten Werten festgelegt, welche den Zugang zu Produktion von Ressourcen ermöglichen, behindern oder verunmöglichen (vgl. Staub-Bernasconi 2019: 291). Dabei geht es in einem Strafvollzug darum, die Freiheit in ihrer Aktivität oder Passivität beizubehalten. Wenn straffällig gewordene Menschen eine Haftstrafe zu verbüßen haben, sehen sie sich in ihrer Bedürfniserlangung eingeschränkt, was für sie das Erleben einer passiven Form der Freiheit bedeutet, welche trotz Dessen als Freiheit der menschlichen Würde anzuerkennen gilt und bezüglich dieser zu behandeln ist. Ein menschenwürdiges Leben besteht darin, menschliche Bedürfnisse zu befriedigen (vgl. Muckenfuss 2020: 186). Weswegen die bestehende Möglichkeit der gemeinsamen Unterbringung für Mütter und ihre Kinder in einer Strafvollzugsanstalt sich auf eine aktive Form der Freiheit bezieht, da diese Möglichkeit ihren Nutzen zugute kommt und somit ihre Bedürfnisbefriedigung berücksichtigt. Doch nur alleine die aktive Form von Freiheit garantiert nicht die Berücksichtigung menschlicher Bedürfnisse, weswegen die allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 besagt: „Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen“ (Staub-Bernasconi 2019: 130). Das impliziert ein respektvolles Miteinander durch Gleichwertigkeit und nichtdiskriminierende Haltungen, geprägt durch das Mensch-Natur-Verhältnis. Denn Menschenrechte und die Gleichheit sind eng verbunden mit dem menschenrechtlichen Universalismus, welches seinen politisch-rechtlichen Ausdruck im Diskriminierungsverbot findet (vgl. Eberlei et al. 2018: 157 f.).

Dieser geht zum Einen auf Diskriminierungsbereiche ein wie die formelle Diskriminierung durch Gesetze und Vorschriften, welche Menschen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft erteilen (vgl. ebd.: 158). Zum Anderen auf substantielle Diskriminierung durch Abwertungen gegenüber Schlechterstellung bestimmter Personen sowie gesellschaftlicher Gruppen, aufgrund von schwer bis unveränderbaren sozialen Problemen (vgl. ebd.: 158). Des Weiteren geht der Ausdruck auf die unmittelbaren Auswirkungen der Diskriminierung ein, welcher anhand neutraler Maßnahmen für Mitglieder bestimmter gesellschaftlicher Gruppen anhand faktisch zugeschriebener Eigenschaften oder Ausstattungsmerkmalen festgelegt wird (vgl. ebd.: 158). Dabei bildet der Berufskodex und die rechtstaatlich-demokratischen Verhältnisse für die Akteur*innen die häufigste Schnittstelle, wenn diese in Lebenszusammenhänge von Individuen eingreifen müssen, um auf ein

bestimmtes Verhalten oder eine Maßnahme hinzuwirken (vgl. Staub-Bernasconi 2018: 115). Wenn das Handeln dann eine Zwangsmaßnahme beinhaltet muss diese zusätzlich gegenüber den Adressat*innen rechtlich begründet werden und für die soziale Arbeit eine professionsethische Legitimation beinhalten (vgl. ebd.: 115). Denn insbesondere in einem Zwangskontext wie derjenigen Arbeit mit Straffälligen, ist die soziale Arbeit im staatlichen Auftrag, weswegen sie einen Teil zur Umsetzung der Ansprüche erheben muss, bei der Urteilsfindung, Durchführung, Verschärfung oder Lockerung des Strafvollzugs, der Einführung in weitere strafrechtliche Sanktionen ihr professionelles Wissen einzubringen (vgl. ebd.: 266). Zuletzt wird auf strukturelle Diskriminierung durch Ungleichheiten eingegangen, die in gesellschaftlichen und institutionellen Strukturen eingebettet sind durch illegitime Machtausübung, was es Machträgern ermöglicht soziale Regeln zu skizzieren, ohne die menschliche Würde zu hinterfragen (vgl. Eberlei et al. 2018: 158). Wobei Adressat*innen prinzipiell das Recht haben müssen Vorgehensweisen abzulehnen, was sich wiederum bei schwierigen Mandaten, wie zum Beispiel in einem Zwangskontext, schwer instrumentalisieren lässt (vgl. Staub-Bernasconi 2018: 117).

Abschließend sind Adressat*innen der sozialen Arbeit auf die gesellschaftliche Unterstützung mit ihrer Solidarität und sozialen Verantwortung angewiesen, um sich aus ihren sozialen Problemen wieder selbstverwirklichen zu können. Dadurch, dass alle Menschen gemeinschaftsfähig sind und Bedürfnisse haben sind Menschenrechte zugleich Inklusionsrechte welche darauf abzielen, die Freiheit jedes Individuums auch innerhalb von Institutionen geachtet, geschützt und gewährleistend zu gestalten (vgl. Eberlei et al. 2018: 158).

Hinzu verweisen wechselseitig die Menschenrechte und Menschenwürde aufeinander, da die Menschenrechte beschreiben was die Menschenwürde bezogen auf das Leben bedeutet und inwieweit ein jedes Individuum in einem gesellschaftlichen System menschenwürdig lebt (vgl. Eberlei et al. 2018: 162). Wenn sich die Hilfstätigkeit der sozialen Arbeit durch wirtschaftlich gesehene Entscheidungen zu einer Machtbeziehung entwickelt, werden Adressat*innen zu einem Objekt willkürlicher Handlungen. Weswegen sich die unter Betracht genommenen Menschenrechte noch einmal aufgrund der zu unterliegenden Machtquellen in der Straffälligenhilfe, in ein Gegensatz zu der menschlichen Würde definieren lassen. Dazu besagt die allgemeine Erklärung der Menschenrechte 1948 von der UNO-Generalversammlung: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten

geboren“ (Staub-Bernasconi 2019: 130). Dabei geht es um Rechte, die aus menschlicher Würde resultieren, wobei die Menschenwürde die Rechtfertigungsbasis der Menschenrechte darstellt (vgl. ebd.: 131). Nach *Immanuel Kant* besteht die Würde des Menschen darin, dass dieser fähig ist, sich moralisch Werte aufzubauen und nach diesen zu handeln (vgl. Eberlei et al. 2018: 161). Bezüglich der Bedürftigkeit sowie Norm- und Wertvorstellungen, wie der Umgang miteinander und übereinander stattzufinden vermag, stehen die von straffällig gewordenen Menschen in einer weitaus großen Diskrepanz zu den der Strafvollzugsanstalt Zugehörigen.

Wenn also davon auszugehen ist, dass die Menschenwürde einen verbindlichen Maßstab zur Beurteilung legitimer Menschenrechtsansprüche darstellt, ergibt sich ein großes Feld der Widersprüchlichkeit (vgl. Staub Bernasconi 2019: 131). Denn wenn die Menschenrechte, wie zum Beispiel in der Straffälligenhilfe, durch die Strafvollzugsanstalt gewährleistet werden, jedoch in Teilsystemen dieser an Achtung verlieren, geraten diese in einen inneren Konflikt. Wobei es um übergeordnete Machtstrukturen geht, welche die Würde ungeachtet belassen. Es kommt eher dazu, dass sich die Würde mit den unvermeidlichen Machtstrukturen einer Strafvollzugsanstalt austauschen lässt, wobei diese beiden Komponenten eine Wechselwirkung zwischen den Sozialarbeiter*innen im Sinne des pädagogischen Anstaltspersonals und dem Justizvollzugsbeamten*innen bewirken. Dabei gilt es sich auf die Menschenwürde zu beziehen, welche eine engere politische Funktion beinhaltet, um Handlungsmaxime nach kategorischen Grenzen zu setzen, um einen weiteren Umgang anhand der Menschenrechte abzuleiten (vgl. Eberlei et al. 2018: 162 f.).

Dies erläutert *Kant* durch eine Universalisierbarkeitsformel des kategorischen Imperativs näher, indem er sagt: „Handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, dass sie ein allgemeines Gesetz werde“ (Eberlei et al. 2018: 161; zit. n. Kant 1978 [1786]: 68). Diese darin enthaltene Moral verleiht Menschen die Möglichkeit, ihren Handlungen einen Zweck zuzuschreiben, welcher es ihnen in Aussicht stellt, diese mit der Würde eines Menschen zu vergleichen, damit der Mensch nicht zu einem Objekt der Willkür werde (vgl. Eberlei et al. 2018: 161). Nach *Staub-Bernasconi (2019)* braucht es für die Widersprüche einer befriedigten Würdedefinition feste Kriterien, um die Menschenwürde als menschenrechtsgemäß beurteilen zu können (vgl. Staub-Bernasconi 2019: 131). Denn was die Menschenrechte und die Würde gemeinsam haben ist der Universalitätsanspruch welcher besagt, dass alle Menschen gleich sind, nur das Gleichsein stellt nicht die

Basis zur Verbindung her zwischen sozialer Gerechtigkeit, derselben Rechte und Freiheit sowie demokratischer Partizipation (vgl. Staub-Bernasconi 2019: 131 f.).

Resultierend sind Menschenrechte universelle, unteilbare und gleichwertige Rechte, welche die Grundlage für jeden einzelnen Menschen darstellen, indem sie gleich betrachtet werden aufgrund ihres Menschseins und der damit verbundenen Würde (vgl. Eberlei et al. 2018: 159 f.). Jegliche Art der Diskriminierung ist ein Ergebnis aus Missachtungen gegenüber dem Gleichheitsgrundsatzes, welcher innerhalb der Menschenrechte besteht (vgl. Muckenfuss 2020: 181). Wenn die Rechte der Freiheit, Gleichheit und Inklusion nicht ausreichen, um Menschen mit oder ohne sozialen Problemen zu schützen, wird der Einsatz der menschlichen Würde die soziale Gerechtigkeit bewirken.

1.3 Ein Wissenschaftsverständnis von Kindern als Menschenrechtsträger

Kinder können so unschuldig wirken, indem sie in ihrem Handeln noch machtlos sind und auf Anleitungen ihrer Umgebung warten, weswegen sie kleine Menschen, mit kleinen Bedürfnissen, kleinen Freuden und kleiner Traurigkeit sind (vgl. Heimpel/Roos 2015: 7). Was im Gegensatz dazu groß wirkt ist zu bewundern, weil es Raum einnimmt, wobei hier das Große das Erwachsensein impliziert, welches all das Bemühen von Kindern rekonstruiert und deswegen den Erwachsenen immer die größere Kraft gegenüber dem Kind verleiht (vgl. ebd.: 7 f.).

Wenn dann bedacht wird, dass Kinder einen hohen Prozentsatz der Bevölkerung, der Menschheit, der Nation, der Einwohnerschaft, der Mitbürger*innen ausmachen ist zu erkennen, dass diese eine zu geringe Achtung hervorbringen aus dem Grund, weil das Kind noch nicht das gleiche kennt, noch nicht scharfsinnig denkt und handelt und noch keine Vorahnungen von dem Leben hat (vgl. ebd.: 11 f.). Allerdings stellt das Kindesalter lange, wichtige Jahre ihres Lebens dar, weswegen sie ihre Rechte im Sinne der allgemeinen Menschenrechte vor seelischer und physischer Gewalt schützen können ohne, dass sie derartig autonome Wesen sind, welche weder wissen ihre Rechte anzuwenden oder was sie bedeuten. Doch weil Kinder diese Autonomie nicht besitzen, stellen sie als Menschenrechtsträger eine Herausforderung für die wissenschaftliche Begründung dar.

Menschenrechte sind fraglos Bestandteile der Rechte eines Kindes, allein durch ihr Menschsein finden sie im alltäglichen Leben statt, währenddessen sie in

Beziehungen zwischen Kindern und Erwachsenen ausgeübt werden (vgl. Kerber-Ganse 2008: 71). Doch ein relevanter Unterschied des Kind- und Erwachsenseins in ihrem Recht besteht aus Sicht der Menschenrechtskonvention darin, dass Kinder als heranwachsend von ihren Rechten erst zunehmend einen eigenständigen Gebrauch machen können (vgl. ebd.: 67). Gewährleistet vom Staat, genießen sie vorher einen besonderen Schutz anhand ihrer Menschenrechte, wodurch dieser die Kinder als Menschenrechtssubjekte sieht, die verantwortungsvoll heranwachsen (vgl. ebd.: 67). Die gegensätzliche Verantwortung zu dieser liegt bei den Eltern oder deren Vertretern, welche gegenüber ihren Kindern dem Recht verpflichtet sind, diese unter angemessenen Leiten und Führen heranwachsen zu lassen (vgl. ebd.: 67). Bedeutet, die Menschenrechte können den Kindern nicht genommen werden, sie finden jedoch ohne Anerkennung auch keine Relevanz in ihrer Ausübung (vgl. ebd.: 71). Weswegen *Korczak* von einer unbeachteten Relevanz menschlicher Verletzlichkeit als Grundbedingung für die Ausformulierung und Umsetzung von Menschenrechten spricht, woraus er das Konzept der Verletzlichkeit des Kindes hinterfragt, welches ethische und rechtliche Schlussfolgerungen für den Umgang mit Kindern aufzeigt (vgl. Andresen 2016: 53). Zentrale Merkmale bilden dabei die Stärken und Ressourcen eines Kindes welche darin liegen, dass diese Expert*innen ihrer Handlungen sind, sie jedoch für die Umsetzung dieser auf Fürsorge, Liebe, Erziehung sowie einen Zugang zum Lernen angewiesen sind (vgl. ebd.: 58). Darum besteht eine Spannung zwischen ihrer Angewiesenheit und Verletzlichkeit, da sie ohne Erwachsene in ihren Handlungsspielräumen keinen Anspruch auf ihre Eigenständigkeit und Individualität erleben können (vgl. ebd.: 58). Die Position eines Kindes wird von Erwachsenen geleitet, obwohl das Kind als Menschen den Erwachsenen prinzipiell gleichgestellt ist. Ausgenommen im Bereich der Fortpflanzungsinstinkte, welche vorhanden, aber noch uneinheitlich ausgeprägt sind, wodurch die Gefühlswelt eines Kindes noch uneingeschränkt und mächtig gegenüber Neuem ist (vgl. Kirchner et al. 2017: 54 f.). *Korczak* (1919) differenziert diese Aussagen noch einmal indem er sagt: „Im Bereich des Intellekts kommt es uns zumindest gleich, es fehlt ihm nur die Erfahrung“ (Kirchner et al. 2017: 64; zit. n. Korczak 1919/1999a: 77). In diesem Zitat wird deutlich, dass Erwachsene mehr Macht haben als Kinder, was sich über den Begriff der Erfahrungen erklären lässt, weil dieser die kindlichen Spielräume zuerst einmal einschränkt (vgl. Kirchner et al. 2017: 64). Demnach macht ausschließlich die Zeit, die sich mit dem Laufe des Lebens ergibt, die Qualität der Erfahrungen aus, was den einzigen

Rechtfertigungsunterschied zwischen Erwachsenen und Kindern ausmacht (vgl. Andresen 2016: 59).

Unterstützend dazu stehen einem Kind schon vor der Macht zur Durchsetzung seiner Bedürfnisse Rechte zu, anhand seiner Äußerungen, seiner Mitsprache, seiner Mitwirkung bis zur selbstverantwortlichen Entscheidung nach Maßgabe seiner entwickelten Kompetenzen (vgl. Kerber-Ganse 2008: 72), weswegen sich dieses Recht nicht auf eine Machtfrage zwischen Erwachsenen und Kindern reduzieren lässt. Darum stellt *Korczak (1899)* auf: „Kinder werden nicht erst Menschen, sie sind es bereits“ (Kirchner et al. 2017: 59; zit. n. Korczak 1899/2004: 50). Es gibt somit keine Kinder, da das Kind nicht erst durch seine Erziehung zu einem Menschen wird, sondern bereits schon vor jeder Erziehung ein solches ist, weswegen es nur Menschen gibt (vgl. Andresen 2016: 56). Das macht sich vor allem deutlich anhand der von *Korczak* formulierten „*Magna Charta Libertatis*“, welche ein Grundgesetz für das Kind ist, für deren fundiertes Recht als dem Erwachsenen prinzipiell gleichgestellten Menschen (vgl. ebd.: 56). Dafür hat *Korczak 1929* drei Grundrechte für das Kind aufgestellt, wobei das erste lautet: „Das Recht des Kindes auf den Tod“, welches den Zusammenhang zu der Furcht um das Kind erläutert, weswegen Erwachsene es ihnen nicht erlauben zu leben, um dadurch unversehrt zu bleiben (vgl. Kirchner et al. 2017: 60; zit. n. Korczak 1919/1999a: 45 f.). Das zweite Grundrecht des Kindes ist „Das Recht des Kindes auf den heutigen Tag“, welchen an die vom Kind Natur geprägte lebendige Lebensweise anknüpft, in welcher Kinder sich durch jeden weiteren Tag entwickeln und selbstverwirklichen, wobei *Korczak (1919)* die Geringschätzung der Gegenwart kritisiert (vgl. Kirchner et al. 2017: 60; zit. n. Korczak 1919/1999a: 45 f.). Insbesondere geht er darauf ein, warum das Kind heute durch erzieherische Ziele, welche meist von Erwachsenen geleitet werden, schlechter und wertloser gesehen wird als morgen (vgl. Kirchner et al. 2017: 60; zit. n. Korczak 1919/1999a: 49). Zuletzt benennt er „Das Recht des Kindes, das zu sein, was es ist“ um das Kind mit Wertschätzung zu achten und seine Individualität zu fördern (vgl. Kirchner et al. 2017: 60 f.; zit. n. Korczak 1919/1999a: 45 f.).

Diese Rechte des Kindes sind nicht einfach zu erlangen, weil sie keiner gesetzten Norm entsprechen (vgl. Winkler 2013: 196). Wenn die Rechte des Kindes allerdings aussprechen, dass sie Herr über sich selbst von Anfang bis zum Ende sind, wodurch sie als das auftreten, was sie zeigen in ihrer individuellen Besonderheit und Eigenwilligkeit, kann man nicht glauben, dass Kinder wissen und tun, was

Erwachsene wollen (vgl. Winkler 2013: 196 f.). Das bildet ein Verhältnis zwischen den Rechten und Bedürfnissen eines Kindes, gemessen an denen von Erwachsenen, welche diesen durchaus entgegenstehen können (vgl. Andresen 2016: 58 f.). Die Gleichstellung von Erwachsenen- und Kindesbedürfnissen beschränkt sich auf die Missachtung von menschlicher Würde. Denn wenn es Erwachsenen in ihrer Überzeugung gelingt, dass Menschen, die in ihrer Kindheit geachtet, respektiert und wertgeschätzt wurden mehr Verantwortungsgefühl gegenüber ihren Mitmenschen aufbringen können, erlangt die Würde eines jeden Menschen, ob jung oder älter, einen höheren Stellenwert (vgl. Pohl 2020: 38 f.). Ein Resultat als Wissenschaftsverständnis beschreibt *Pohl (2020)* als:

„Wenn man postuliert, dass Kinder Menschen sind, die sich in Entwicklung befinden, dann sind Kinderrechte Menschenrechte. Wenn die freie Entfaltung der Persönlichkeit ein Menschenrecht ist, haben wir Erwachsenen dafür zu sorgen, dass die Rahmenbedingungen dafür für die Kinder gegeben sind“ (Pohl 2020: 38).

Weswegen Kinder dieselben Menschenrechtsträger sind wie Erwachsene, sie nur mehr Achtsamkeit benötigen um diese im übergeordneten Sinne körperlich oder im strukturellen Sinne würdigend zu erfahren. Das Spannungsverhältnis in einer Mutter-Kind-Einrichtung der Strafvollzugsanstalt.

2 Das Spannungsverhältnis in einer Mutter-Kind-Einrichtung der Strafvollzugsanstalt

Aufgrund der ausgehenden Lebenssituation leidet ein großer Anteil von inhaftierten Müttern schon vor dem Haftantritt unter seelischer Gewalt. Dabei werden sie durch die Haftstrafe nach wie vor einem Gewaltverhältnis ausgesetzt (Einsele 1985: 16). Da gerade der bevorstehende Haftantritt in eine Mutter-Kind-Einrichtung des Strafvollzuges eine neue Lebenssituation mit sich bringt, unter welcher die Mütter durch das enge Zusammenleben und die Machtausübung infolge der Autoritätsstrukturen der Einrichtung leiden (vgl. ebd.: 17). Dabei entwickeln die bestehenden Strukturen ein Spannungsverhältnis zwischen der zu verbüßenden Haftstrafe der Mutter unter den Bedingungen der Anstalt, welche die Persönlichkeit einer Mutter negativ beeinflussen können und dem aufrecht zu erhaltendem Wohle

ihres Kindes. Bei den Bedingungen geht es um die typischen Merkmale einer geschlossenen Einrichtung, bei welcher der Sicherheit und Ordnungsgedanke im Vordergrund steht (vgl. BAGLJÄ 1986: 2). Hinzu kommt die Missachtung der persönlichen Würde, dabei geht es oftmals um unbewusste Demütigungen ausgehend vom Anstaltspersonals gegenüber einer inhaftierten Mutter, welche das Bewusstsein der Wertlosigkeit als Mutter verstärken (vgl. Einsele 1985: 17). Damit geht es bei der gemeinsamen Unterbringung in eine Mutter-Kind-Einrichtung um ein Spannungsverhältnis der erwachsenen Akteur*innen, welches die allgemeinen Menschenrechte impliziert. Es ist darauf einzugehen, in welchen Teilbereichen die Menschenrechte und damit die Würde der Mütter verletzt werden, worunter ihre mitinhaftierten Kinder Einschränkungen erleben.

Um auf Details der Mutterrolle eingehen zu können ist es wichtig, zuvor das erlebte Spannungsverhältnis einer inhaftierten Mutter durch die Haftbedingungen zu erläutern. Die Mitinhaftierung des Kindes stellt eine Mutter während der Haftstrafe vor Herausforderungen, indem sie in Abhängigkeit zu den Haftbedingungen die kindlichen Bedürfnisse in einer Mutter-Kind-Einrichtung der Strafvollzugsanstalt zu stillen wissen muss. Weswegen sie als Hauptverantwortliche der Kinderversorgung unter stetiger und ständiger Kontrolle ihrer Handlungen gegenüber dem pädagogischen Anstaltspersonal obliegt. Daher sieht ein Kind in seiner Mutter durch die dauerhafte Beaufsichtigung keine Bezugsperson, die ihm Schutz und Sicherheit gewährt (vgl. Siebenmorgen 1988: 158). Zumal belastet das eingeschlossen sein und kontrolliert werden das Mutter-Kind-Verhältnis (vgl. ebd.: 158). Dieses Verhältnis lässt bei einer Mutter Schuldgefühle aufkommen durch die eigens verursachte Haftstrafe, der haftbedingten Unzugänglichkeiten einer normalen Sozialisation und die miteinhergehenden Unsicherheiten sowie nervlichen Belastungen dem Kind ein Leben in einer Strafanstalt überhaupt zuzumuten (vgl. Riemann 1988: 107). Es wird deutlich, dass eine Mutter während ihrer Haftstrafe mit ihrem Selbstkonzept konfrontiert wird, weil sie durch den Freiheitsentzug von ihren gewohnten Strukturen getrennt wurde oder zusätzlich belastende Lebenserfahrungen zu verarbeiten hat. Weswegen Mütter in einer Strafvollzugsanstalt mit negativen Gefühlen konfrontiert werden wie „traurig“, „bedrückt“, „depressiv“, „fertig mit den Nerven“, „hundeelend“ oder „habe viel geweint“ (vgl. Birtsch 1988: 88). Zusätzlich wird es von dem Umfeld als Abweichung der gesellschaftlichen Rollenerwartungen angesehen, wenn Frauen straffällig werden, weswegen gegenüber der Familie Schuld- und Versagensgefühle bestehen, welche

durch den Verlust der Freiheit zu noch stärker hemmenden Selbstwirksamkeitskompetenzen führen (vgl. Blinne-von der Crone/Puchta 2017: 62). Diese negativen Gefühlslagen der Mutter werden auch zu einer Belastung für das Kind, indem es der Mutter nicht gelingt, das Ausmaß an psychischer Stabilität aufrecht zu erhalten das notwendig ist, um für das eigene Kind zu sorgen und ihm Trost und Sicherheit zu geben (Birtsch 1988: 87).

Genauso besteht ein Spannungsverhältnis zwischen dem Anstaltspersonal, auch Vollzugsangestellte genannt, und dem pädagogischen Anstaltspersonal. Das Anstaltspersonal muss den Sachverhalt des Strafvollzuges mit allen dazu gehörigen Verwaltungsaufgaben bewältigen, während das pädagogische Anstaltspersonal dem Bedarf der Kinder nachkommt, indem sie unter anderem die Mütter in ihrem Erziehungsverhalten anleiten und fördern (vgl. BAGLJÄ 1986: 2). Das pädagogische Anstaltspersonal ist durch die Spaltung dieser zwei Aufgabenbereiche mit ihren unterschiedlichen Zuständigkeiten einem Machtgefälle mit einhergehendem Hierarchieproblem ausgesetzt, wenn zu beeinträchtigende Situationen für eine inhaftierte Mutter oder ihr Kind aufkommen, welche von den Strukturen der Strafvollzugsanstalt geleitet werden (vgl. Peters 1988: 57). Ursächlich dafür ist das grundsätzliche zahlenmäßige dominieren des Vollzugspersonal, wodurch die unterschiedlichen Kompetenzen ein weit aus größeren Raum einnehmen und somit zu belastenden Konflikten der Kinder führen (vgl. BAGLJÄ 1986: 2).

Darüberhinaus bestimmt das in der Praxis bestehende Doppelmandat die Arbeit mit der frauenspezifischen Gruppe von Inhaftierten. Indem das Mandat die Tätigkeit des pädagogischen Anstaltspersonals in eine Widersprüchlichkeit versetzt, zwischen der zu orientierenden Haltung an dem Hilfebedarf einer Mutter und ihrem Kind, gegenüber dem Auftrag des Staates beziehungsweise der Gesellschaft. Dabei wird der hier staatliche beziehungsweise gesellschaftliche Auftrag nach der Justizvollzugsanstalt gerichtet, welcher straffällig gewordenen Menschen wieder zu einem gesellschaftsfähigem Leben verhelfen möchte. Das Zusammensein von Pädagog*innen, Müttern und Kindern stellt jedoch eine familienähnliche Konstellation dar, wobei auch die Mutter-Kind-Einrichtung alles andere als eine Familie ist, sondern eine strafende Institution, mit allen bekannten Tendenzen zur Entmündigung für die Inhaftierte (vgl. Riemann 1988: 104). Demnach muss eine pädagogische Fachkraft durch die verbüßende Haftstrafe die ehemalige Handlungsfähigkeit einer Mutter mit dem Zwangskontext austauschen und zugleich Hilfe leisten. Wiederum braucht eine

Mutter-Kind-Einrichtung die Teilung der Zuständigkeitsbereiche, weil die Mütter sich gegenüber des pädagogischen Anstaltspersonals vor allem dann verschließen, wenn sie den Eindruck haben, dass diese auch in Vollzugsangelegenheiten mitreden (vgl. Riemann 1988: 43).

Resultierend aus den genannten Spannungsverhältnissen sind die Mütter und das pädagogische Anstaltspersonal Akteur*innen die dazu beitragen, dass ein mitinhaftiertes Kind trotz der erlebten Lebensumstände der Haftsituation in seiner Würde wahrgenommen wird und keine beeinträchtigenden Freiheitseinschränkungen erlebt. Inwieweit eine inhaftierte Mutter durch den zu unterliegenden Kontroll- und Machtstrukturen einer Strafvollzugsanstalt dazu die Möglichkeiten erfährt, lässt sich durch die Zugänglichkeit in ihrer Mutterrolle aufzeigen. Denn die eigenständige Ausübung der Mutterrolle grenzt nahezu an die menschliche Würde nach selbständiger Handlungsfähigkeit, welche derselben Ausübung während der Haftzeit unterliegen sollte wie bei einer Mutter außerhalb der Mauern. Hinzu kommen mögliche Entwicklungseinschränkungen durch den strukturell bedingten Freiheitsentzug, welche zwar grundsätzlich auf die Inhaftierung der Mutter zurückzuführen sind, sie jedoch ihre Hauptansiedelung in den konformen Regeln einer Strafvollzugsanstalt finden.

2.1 Die Bedeutung der Mutterrolle im Strafvollzug

Bei der Betrachtung von entwicklungseinschränkenden Aspekten gegenüber einem Kind in einer Mutter-Kind-Einrichtung des Strafvollzuges geht es nicht nur um die angemessene Hilfestellung für eine inhaftierte Mutter und ihr Kind, sondern auch um den ständigen Wechsel eines in der Einrichtung lebenden Kindes zwischen der Mutter und dem pädagogischen Anstaltspersonal (vgl. Riemann 1988: 100). Dabei fordert eine gemeinsame Unterbringung, dass eine Mutter während des Gefängnisaufenthaltes, als auch nach der Entlassung in der Lage ist, für ihr Kind selbständig zu sorgen (vgl. BAGLJÄ 1986: 4). Dabei wird deutlich, dass inhaftierte Mütter aufgrund des strukturell bedingten Sicherheits- und Ordnungsgedankens anders als die Eltern außerhalb der Anstalt, den Anspruch des Kindes auf Erziehung nicht voll erfüllen können (vgl. ebd.: 4). Da sie durch die insgesamt Sicherheitsstufe der Strafvollzugsanstalt und der individuellen Vollzugsstufe, in der sie sich selber befindet, in der Wahrnehmung ihrer elterlichen Sorge eingeschränkt wird (vgl. ebd.: 4). Ursächlich dafür ist, dass die Zuständigkeitsbereiche zwischen einer Mutter und dem

pädagogischen Anstaltspersonal als nicht klar getrennt gelten (vgl. Riemann 1988: 100). Weswegen Erziehungs- und Versorgungsleistungen nicht anhand eigener Entscheidungsspielräume einer Mutter erfolgen können, sondern diese in stetiger Abhängigkeit zu den Einstellungen des pädagogischen Anstaltspersonals und deren strukturell auszuübenden Handlungen stehen. Wenn die Handlungen der Mutter gegenüber ihrem Kind als fördernd angesehen werden, aber bei dem pädagogischen Anstaltspersonal miteinhergehende Defizite aufzeigen, entsteht ein hohes Maß an Konfliktpotential, welches ein mitinhaftiertes Kind beeinträchtigt. Infolgedessen bewirkt ein mangelndes Bezugsverhältnis zu dem pädagogischen Anstaltspersonal bei der inhaftierten Mutter Unmut. Denn vor allem Mütter von älteren Kindern müssen es aushalten, wenn ihre Kinder die Möglichkeiten registrieren von dem pädagogischen Anstaltspersonal umstandsloser interessante Sachen angeboten zu bekommen (vgl. ebd.: 101). Wenn die Mütter auf Dauer die identischen Wünsche nicht erfüllen können, entwickeln die Kinder während der Haftzeit gegenüber ihnen ein zunehmendes Trotzverhalten (vgl. Rosenkranz 1988: 123). Das regt die Mütter dazu an ihre Autorität gegenüber dem Kind sichtbarer zu machen, wodurch sie auf ihr Kind oftmals strenger als das pädagogische Anstaltspersonal wirken. Eine unzureichende Zusammenarbeit an dem Entwicklungsprozess des Kindes bewirkt nicht nur das die Mutter in ihrer Autoritätsrolle eingeschränkt wird, sondern auch, dass das Kind Beeinträchtigungen erfährt. Da die Mutter erst einmal während der gemeinsamen Inhaftierung die einzige vertraute Instanz darstellt, an welcher sich das Kind zur Bedürfnisbefriedigung orientiert. Heißt, der Umgang ermöglicht eine zu beeinflussende Wirkung auf ihr Erziehungsverhalten, wovon das Kind unmittelbar profitieren kann. Die dann noch gegebene Vielzahl an betreuendem Personal und deren unterschiedlichen Erziehungsstile verunsichern eine Mutter in ihrer Rolle (vgl. Peters 1988: 52). Andererseits erfolgt aus der Unsicherheit der Mutter ein pädagogischer Nutzen, wenn die Mutter ihr Erziehungsverhalten überdenkt, da ihre bisherigen praktizierten Methoden bei ihrem Kind nicht zu derselben Entwicklungsförderung führten wie bei dem pädagogischen Anstaltspersonals (vgl. ebd.: 52). Somit eröffnet die Haftumgebung Chancen, auf die Erziehungsweisen der Mütter in Richtung eines gewaltfreien, kindgerechten Umgangs pädagogisch einzuwirken (vgl. Michels 2018: 395). Hierbei sind inhaftierte Mütter in Bezug auf ihre Kinder sensibel, weswegen sie sich in ihrem Erziehungsverhalten nur vorsichtig und langsam anleiten lassen (vgl. Einsele/Dupuis 1978: 63 f.).

Parallel dazu fühlen sich inhaftierte Mütter machtlos durch die eingeschränkten Möglichkeiten, ihre Kinder selbstständig und eigenverantwortlich versorgen und pflegen zu können (vgl. Birtsch 1988: 90), an welcher Stelle die ärztliche Versorgung von den mitinhaftierten Kindern zu betrachten ist. Denn durch die fortschrittliche ärztliche Versorgung innerhalb einer Strafvollzugsanstalt, kann eine Mutter die Untersuchungen ihres Kindes begleiten sowie nötige Termine außerhalb der Anstalt beantragen. Trotz alledem geht es um subjektive Probleme wie das Herabsetzen der Mutterrolle, da sie letztendlich nicht alleine über den Gesundheitszustand ihres Kindes entscheiden kann (vgl. Riemann 1988: 44). Hingegen braucht sie immer, auch in Notfallsituationen wie Nachts oder am Wochenende, die Entscheidung von dem anwesenden Anstaltspersonal (vgl. ebd.: 44). Indessen muss eine Mutter durch ihre Machtlosigkeit ihr Kind in Notfallsituationen der Entscheidung „Fremder“ Menschen überlassen, obwohl sie in solchen Situationen durch die Bindung zu ihrem Kind die brauchbarste Ressource für das Wohl bedeutet. Dabei bewirkt das Abnehmen und nicht Miteinbeziehen an den zu erbringenden Versorgungsleistungen ihrer Kinder nur die weitere oder ab dann verursachte Unselbstständigkeit einer Mutter, welche sich ebenso auf ihr Kind übertragen lässt. Ein Grund dafür ist, dass die Beziehung eine Aufmerksamkeit von Müttern für ihre Kinder und ihr Handeln zeigen muss, um dieses anhand dieser Zuwendung positiv beeinträchtigen zu können (vgl. Hunter 1993: 30). Dabei soll die Verselbstständigung dazu geeignet sein, das Verantwortungsgefühl einer Mutter gegenüber ihrem Kind zu stärken (vgl. Junker 2011: 188 f.). Gerade die Versorgung stellt keine relevante Gefahr für die Sicherheit oder die Allgemeinheit im Strafvollzug dar (vgl. ebd.: 189). Eine weitere Begründung für die eigenständige Versorgung und Erziehung der Kinder ist, dass die Mütter über die Ursachen und Bedeutungen von Erziehung und Verhaltensauffälligkeiten ihrer Kinder aufgeklärt sowie beraten werden müssen, damit sie spätestens dann das eigenverantwortliche Handeln erlernen können, um verständnisvoll mit ihren Kindern umzugehen wissen (vgl. ebd.: 113).

Des Weiteren ergeben sich vor allem durch eine längere Inhaftierung neue Möglichkeiten für eine Mutter, ihre berufliche Qualifikation auszubauen. Dafür liefert die bevorstehende Resozialisierung nach der Entlassung die nötige Motivation, um nicht wieder in die zuvor erlebten Lebensumstände zu geraten, wodurch eine erneute Straffälligkeit hervorgerufen werden kann. Deswegen unterliegt eine inhaftierte Mutter außerhalb der Mutterschutzfrist der Arbeitspflicht gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 StVollzG

(vgl. Junker 2011: 81). „Diese Arbeitspflicht gilt jedoch nicht für werdende und stillende Mütter, sofern gesetzliche Beschäftigungsverbote vorliegen, § 41 Abs. 1 Satz 3 StVollzG“ (ebd.: 81). Dies bewirkt bei einer Mutter einen miteinhergehenden Interessenkonflikt aufgrund der einerseits auszuübenden beruflichen Tätigkeit und andererseits der Versorgung ihrer Kinder. Die Mütter haben grundsätzlich kein Bestimmungsrecht gegenüber der zeitlichen Zugänglichkeit oder überhaupt der Zumutbarkeit von mehreren Bezugspersonen an ihrem Kind. Daher müssen die Mütter ihre Kinder in die Verantwortung anderer Menschen geben, welche Aufgabe oft von Misstrauen und Bindungsproblemen begleitet wird. Denn während einer Inhaftierung sind die Kinder oftmals noch jung und bauen in dieser Zeit ihre Bindung zur Mutter stetig weiter aus, weswegen sie schwer ersetzt werden kann, da es durchaus körperlich als auch seelisch etwas ausmacht, ob die Mutter da ist oder nicht (vgl. Hunter 1993: 30). Dagegen weisen die Strukturen eines kindlichen Alltags in einer Einrichtung der öffentlichen Erziehung Ähnlichkeiten zu dem einer Mutter-Kind-Einrichtung des Strafvollzuges auf (Riemann 1988: 97). Denn die zu betreuende Zeit während einer Berufstätigkeit der Mutter ist z.T. dieselbe, wie die außerhalb einer Haftanstalt (vgl. ebd.: 97). Somit führt die allgemeine Arbeitspflicht in einer Strafvollzugsanstalt zu keinem negativen Aspekt, sondern der Zeitpunkt des Arbeitsbeginns nach der Mutterschutzfrist ist bedenklich (vgl. Junker 2011: 188). Um sowohl die Arbeitspflicht als auch die Ausübung des Elternrechts nebeneinander wirksam werden zu lassen, bedarf es einer bedürfnisorientierten Ermessensgrundlage der Mütter für die zu betreuenden Kinder (vgl. ebd.: 188).

Ein weiterer Aspekt ist, dass die Mütter aufgrund unterschiedlicher sozialen Status vor Herausforderungen gestellt werden, da in einer Zwangsgemeinschaft gruppendynamische Prozesse entstehen, durch die unterschiedlichen Nationalitäten und nicht vergleichbaren persönlichen Erfahrungen und Delikte, welche dann auch noch innerhalb bestimmter gesellschaftlicher Gruppen unterschiedlich bewertet werden (vgl. BAGLJÄ 1986: 4). Weswegen verschiedene Muttertypen auf engem Raum miteinander auskommen müssen, was zu einer gegenseitigen Beeinflussung führt (vgl. Junker 2011: 113). Dabei kann das enge Zusammenleben bei den Müttern ausgeprägte Verstimmungen bewirken, wodurch eine schlechte Atmosphäre in der Abteilung aufkommt, unter welcher die Kinder zu leiden haben (vgl. Riemann 1988: 47). Dagegen spricht, dass ein Teil der aufkommenden Konflikte durch das Zusammenleben in einer Zwangsgemeinschaft durch die Organisation von Angeboten

abgefangen werden kann (vgl. Riemann 1988: 104). Darüber hinaus ist es leichter mit den Müttern in einem Zwangskontext zu arbeiten, da die haftbedingten Einschränkungen des Freiraums es ermöglichen, einen gezielten pädagogischen Einfluss auf die soziale Kontrolle zu nehmen (vgl. Peters 1988: 52 f.). Durch das Zusammenleben werden Fehlverhalten der Mütter analysiert, wodurch möglicherweise ursächliche Verbindungen zu ihren Delikten erkennbar werden (vgl. ebd.: 52). In Abweichung dazu kann das Zusammenleben keinen pädagogischen Nutzen erbringen, wenn schon die Einführung in eine Mutter-Kind-Einrichtung des Strafvollzugs keine fachliche Beziehung zwischen dem pädagogischen Anstaltspersonal und einer Mutter ermöglicht. Zumal die Eingliederungen zum Teil aus Gründen von mangelndem Personal nicht mit der nötigen Vorsicht und Geduld erfolgen (vgl. Einsele 1988: 29). Dies bewirkt, dass Mütter sich zum Anfang der Haftstrafe orientierungslos fühlen, wobei sie von den Mitinhaftierten durch denselben zu unterliegenden Strukturen der Strafvollzugsanstalt am meisten Unterstützung erfahren (vgl. Birtsch 1988: 88). Dabei wird als Voraussetzung angewiesen, dass eine Mutter sich eingliedern können muss, um mit den anderen Müttern sowie Kindern zusammen leben zu können (vgl. BAGLJÄ 1986: 4). In dieser Absicht braucht die Einführung in die Einrichtung das pädagogische Anstaltspersonal, um einer Mutter die Strukturen näher zu bringen und sie dabei zu ermutigen, dass es für jeder ihrer sowie des Kindes gerichteten Hilfebedarfe qualifiziertes Personal gebe, an welches sie sich während der Haftzeit wenden kann (vgl. Riemann 1988: 41). Demnach stellen die durch den engen Raum entstehenden Konflikte keine so weitaus beeinträchtigende Situation für die Mütter oder ihre mitinhaftierten Kinder dar, wie die mangelnde Einführung bei Haftbeginn in die Einrichtung.

2.2 Haftbedingte Beeinträchtigungen für mitinhaftierte Kinder

„Die geschlossene Einrichtung grenzt die Bewegungsfreiheit und Spontanität des Kindes ein, die Lebenswirklichkeit kann nur ausschnitthaft erlebt werden, die Mutter kann im praktischen Alltag kaum selbständig und spontan handeln, sie selbst und somit auch das Kind erleben ein System der Totalversorgung“ (BAGLJÄ 1986: 2). Deswegen besteht durch den auf Zeit organisatorisch bedingten Freiheitsentzug und der Wahrnehmung der Institution als Gefängnis ein Grundrechtseingriff gegenüber dem untergebrachten Kind in einer Mutter-Kind-Einrichtung des Strafvollzugs (vgl. Junker 2011: 189). Die Grundrechte eines mitinhaftierten Kindes können umso mehr

an Wirksamkeit erlangen, je weniger institutionelle Rahmenbedingungen in der Strafvollzugsanstalt von denen in der Freiheit abweichen (vgl. Junker 2011: 189). Das beinhaltet die realitätsnahe Gestaltung mit möglichst vielen bestehenden Außenkontakten und einer Unabhängigkeit vom Regelvollzug der Frauen durch eine kindgerechte Gestaltung der Räumlichkeiten und Tagesstruktur, was für jedes Kind die bestmögliche Entwicklung während der Haftzeit gewährt (vgl. ebd.: 189). Somit hat die sachliche, materielle und personelle Ausstattung wie auch der organisatorische Ablauf des Mutter-Kind-Bereiches zur Zielsetzung, die Mutter-Kind-Beziehung während der Haftstrafe aufrechtzuerhalten, anhand erzieherischen Angeboten, angepasst an den jeweiligen Entwicklungsstand für Reize zu sorgen sowie die Einrichtung wohnlich zu gestalten, um räumliche Beeinträchtigungen als Auswirkungen bei den Kindern so gering wie möglich zu halten (vgl. BAGLJÄ 1986: 2).

2.2.1 Altersentsprechende Entwicklungsmöglichkeiten im Alltag einer Mutter-Kind-Einrichtung des Strafvollzuges

Angesichts, dass die Grundrechte jedes Kindes durch die Haftstrafe ihrer Mütter eingeschränkt werden, bezieht sich die Argumentationsgrundlage darauf, dass vor allem durch die Entwicklung während der Haftzeit Kollidierungspunkte aufkommen. Dafür hat man es bei der kindlichen Entwicklung mit insgesamt oftmals aufeinander aufbauenden und bezugnehmenden psycho-physischen Veränderungen zu tun, die bezogen auf ein bestimmtes Lebensalter jeweils unterschiedliche Verhaltens- und Kompetenzmuster ergeben (vgl. Rosenkranz 1988: 114). *Siebenmorgen (1988)* verbindet deswegen die kindliche Entwicklung mit den ersten sechs Lebensjahren, in welchen der Mensch durch seine stetige Weiterentwicklung die Weichen für ein ganzes Leben aufstellt (vgl. *Siebenmorgen* 1988: 156). Entsprechend wie lange die Haftzeit der Mutter andauert und wie alt das Kind zu diesem Zeitpunkt ist, verändert sich seine Sicht auf die wahrzunehmende Abhängigkeit durch die Anstalt. Weswegen die Wahrscheinlichkeit, dass der Prozess einer allmählichen Anpassung an die Gefängniskultur mit ihren Normen- und Wertvorstellungen höher ist, je älter das mitinhaftierte Kind wird (vgl. Junker 2011: 225). Um Ideologien zu umgehen, wird das Endalter der Kinder grundsätzlich flexibel durch die Einzelfallbetrachtung durchdacht (vgl. Einsele 1988: 30). Um lebensbestimmende Entwicklungsphasen zu berücksichtigen, ist die Länge des Zeitraums in einer eingeengten Welt, wie sie

notwendigerweise in einer Justizvollzugsanstalt ist, zu bedenken (vgl. Siebenmorgen 1988: 156). Daher muss bei der Entscheidung über einen Aufenthalt eines Kindes im Strafvollzug zwischen Neugeborenen, Kleinstkindern bis zu drei Jahren und Kindern über drei Jahren bis zur Schulpflicht, differenziert werden (vgl. Birtsch et al. 1988: 197 f.). Angesichts dessen, soll eine Mitinhaftierung aufgrund der Zumutbarkeit von Einschränkungen gegenüber dem Kind sowie der beschränkten Bewegungsfreiheit nicht länger als drei Jahre andauern (vgl. BAGLJÄ 1986: 4). Gleichzeitig soll ein Kind wegen dem Verlust an Lebensraum in der Regel nicht wesentlich über das vollendete dritte Lebensjahr hinaus in einer Strafvollzugsanstalt leben (vgl. ebd.: 4). Wenn dann zum Beispiel die zu verbüßende Haftstrafe mehr als drei Jahre andauert oder das Kind bei einer bevorstehenden dreijährigen Inhaftierung dem Kleinstkindalter entspricht, ergeben sich an dieser Stelle für die Mutter nur begrenzte Möglichkeiten einer Mitinhaftierung ihres Kindes. Diese Einschränkungen haben sich in der Praxis durchaus bewährt, da Mütter mit Kindern, welche älter als drei Jahre waren, von negativen Auswirkungen durch die Mitinhaftierung betroffen waren (vgl. Riemann 1988: 107).

Im Vordergrund dazu steht, dass eine Mutter-Kind-Einrichtung mit Kindern über dem Kindergartenalter überfordert ist, da diese mit zunehmendem Alter die Fähigkeit besitzen, ihre Umgebung differenzierter wahrzunehmen wobei sie erkennen, dass ihr Zuhause ein geschlossener Bereich ist, welcher restriktiven Bedingungen unterliegt (vgl. Peters 1988: 62 f.). Die Mutter-Kind-Einrichtung einer Strafvollzugsanstalt besitzt zugegebenermaßen die Besonderheit, dass die Mutter-Kind-Paare nur innerhalb der Abteilung eingeschlossen werden, was im Vergleich zu dem Regelvollzug eine größere Bewegungsfreiheit innerhalb der Einrichtung ermöglicht (vgl. Riemann 1988: 47/BAGLJÄ 1988: 2). Hinzu kommt die wohnliche Gestaltung der Einrichtung, um die Auswirkungen des Strafvollzuges auf die mitinhaftierten Kinder so gering wie möglich zu halten (vgl. BAGLJÄ 1986: 2). Unterdessen sind die Türen in einer Mutter-Kind-Einrichtung jedoch trotzdem jeden Tag verschlossen, wobei die Kinder registrieren, dass diese von ihren Müttern nicht zu öffnen gehen (vgl. Riemann 1988: 109). Diese Situationen erleben die Kinder weniger dramatisch, dafür aber mehrmals täglich, woraus der Schlüssel im täglichen Leben zu einem Symbol der Macht wird (vgl. ebd.: 109). In der Strafvollzugsanstalt kennzeichnet der Schlüssel die Zugehörigkeit zu einer Gruppe derjenigen, die sich in der Anstalt frei bewegen können, zu denen die inhaftierten Mütter nicht gehören (vgl. ebd.: 109). Für ein älteres Kind, welches den

Schlüssel mit der eingeschränkten Situation der Mutter verknüpfen kann, wird dieses Symbol zu einem Privileg (vgl. Riemann 1988: 109). Welches den Akteur*innen ermöglicht zu entscheiden, wann beispielsweise Räumlichkeiten geöffnet werden oder ob Gegenstände vor den Kindern verschlossen bleiben (vgl. ebd.: 109). Dabei darf sich jedoch das Machtsymbol des Schlüssels nicht mit dem allgemeinen Interesse von kleineren Kindern an Schlüsseln vermischen (vgl. ebd.: 109 f.). In Anlehnung an das Machtsymbol der Strafvollzugsanstalt für Kinder werden auch die anderen drumherum liegenden Gebäude, die hohen Mauern und Gitter vor den Räumen, in denen sie mit ihren Müttern leben, in Frage gestellt (vgl. ebd.: 110). Dadurch ist es dann nicht mehr möglich, einem mitinhaftiertem Kind deutlich zu machen, dass die Situation, in der es lebt, eine normale Lebenssituation ist (vgl. Peters 1988: 62). Besonders auffällig wird das Verstehen vom Kind dann wenn es anfängt, die Haftsituation für sich und seine Mutter umzudrehen, indem es in seinen eigenen Wahrnehmungen lebt und diese auch ständig bei seiner Mutter zu bestätigen fordert (vgl. Riemann 1988: 111). Im Vordergrund der zu beeinträchtigenden Auswirkungen bei einem mitinhaftierten Kind steht hierbei, dass durch das zunehmende Alter das Verhältnis von Ohnmacht und Abhängigkeit der Mutter wahrgenommen wird (vgl. ebd.: 110).

In gleichermaßen muss die Gruppengröße einer Mutter-Kind-Einrichtung des Strafvollzuges aufgrund von gruppenspezifischen Prozessen, welche für Einzelne belastend werden können, überschaubar bleiben, mit insgesamt nicht mehr als acht Frauen und zehn Kindern, jedoch auch nicht weniger als jeweils fünf Müttern und Kindern (vgl. Birtsch et al. 1988: 191). Daraus resultiert eine altersgemischte Gruppenkonstellation, in welcher die Förderungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten als zu reduziert angesehen werden (vgl. Riemann 1988: 99). Nennenswert ist dabei das altersgemischte Bedürfnisse den vorkommenden Personalmangel deutlich erschweren. Schließlich hat ein dreijähriges Kind das Bedürfnis seiner Entdeckungsfreude nachzugehen, währenddessen Säuglinge eine pflegerische Betreuung benötigen (vgl. ebd.: 99). Wobei diese unterschiedlichen Bedürfnisse von dem pädagogischen Anstaltspersonal zu befriedigen sind. Ebenfalls sind mitinhaftierte Kinder benachteiligt, wenn diese keine gleichaltrigen Kinder zum Spielen haben (vgl. ebd.: 99). Dabei lernen Kinder in einer zunehmenden Entwicklungsstufe sich in einer Gruppe zu integrieren, was bedeutet, dass sie mit anderen Kindern spielen möchten. Dabei nimmt das pädagogische Anstaltspersonal eine nur noch nach Bedarf orientierte Rolle ein, während sie sonst die Interaktionsprozesse beobachten. Inmitten dieser

alltäglichen Integration wird vieles bei den Kindern gefördert wie die Selbständigkeit, Selbstregulierung und der Aufbau von Kritik- und Konfliktfähigkeit (vgl. Wester 1988: 142). Wenn sich dann ein älteres mitinhaftiertes Kind hauptsächlich mit jüngeren Kindern beschäftigt, fällt dieses durch die Gruppe wieder in ein Kleinkindverhalten zurück (vgl. Riemann 1988: 99). Andererseits entstehen durch die Gruppe auch bei den jüngeren mitinhaftierten Kindern zu beeinträchtigende Prozesse. Wenn Mütter Entwicklungsschritte bei den älteren Kindern beobachten und sie diese versuchen an ihre Kinder anzupassen oder sogar abzuverlangen. Das führt zu einer Überforderung bei dem Kind und einer niedrigen Frustrationsschwelle für die Mutter-Kind-Beziehung, welche letztendlich auf das Kind zurückfällt. Gleichaltrige Kinder in einer Gruppe können dem, durch ihren ähnlichen Entwicklungsstand, entgegenwirken.

2.2.2 Die Sozialisationsmöglichkeiten eines mitinhaftierten Kindes

Der bundesrepublikanische Strafvollzug hat die Aufgabe schädlichen Folgen durch den Freiheitsentzug entgegenzuwirken wobei er sich als Behandlungsvollzug versteht was bedeutet, dass er die Sozialisierung sicherstellt, wodurch er die einzelnen Personen in den Mittelpunkt ihres Handelns setzt (vgl. Einsele 1985: 16). Diese werden für ein mitinhaftiertes Kind in den Mittelpunkt gesetzt, indem die gemeinsame Unterbringung trotz der auf Haftdauer bestehenden Einschränkungen im Sozialisationsbereich und der besonderen Lebenssituation dem Wohl des Kindes entsprechen (vgl. BAGLJÄ 1986: 4). Daher soll ein Kind in einer Strafvollzugsanstalt in gleichermaßen an dem gesellschaftlichen Leben teilnehmen können, indem es die Möglichkeit hat sich nicht nur an seine Umwelt anzupassen, sondern auf diese auch spezifisch einwirken kann (vgl. Wester 1988: 141). Die alltägliche Gestaltung eines Lernortes stellt dabei die Bedingungen auf, wie erfolgreich ein Kind in der motorischen, emotionalen, sozialen und kognitiven Entwicklung gefördert wird (vgl. Riemann 1988: 98 f.). Deswegen müssen Kinder an dem öffentlichen Leben teilnehmen können, um sich durch das Kennenlernen vieler Örtlichkeiten an ihre Umwelt zu gewöhnen, welche ihnen Erfahrungen geben, an denen ihre Entwicklung wachsen kann. Um diese Erfahrungen dem Kind zu ermöglichen, nehmen gemeinsame Ausgänge eine grundlegende Funktion der Mutterrolle ein, wodurch Einschränkungen dieser Auswirkungen auf das Kind haben (vgl. ebd.: 48). Daher ist es von wesentlicher Bedeutung, dass einer inhaftierten Mutter mit ihrem Kind nicht nur die gemeinsame Teilnahme an der Sozialisation innerhalb der Strafvollzugsanstalt gestattet wird,

sondern auch die außerhalb der Anstalt. Deshalb gibt es die Möglichkeit für ein inhaftiertes Kind gemeinsam mit der Mutter oder durch das Abholen von Verwandten innerhalb geregelter Ausgänge oder eines Hafturlaubs die Welt von außen zu erleben (vgl. Riemann 1988: 102). Der Hafturlaub stellt allerdings für die Mutter in den ersten Monaten eine der seltensten Gelegenheiten dar, mit ihrem Kind die Haftanstalt verlassen zu können (vgl. ebd.: 102).

Die hauptsächliche Sozialisation wird daher von dem pädagogischen Anstaltspersonal oder Angehörigen geleistet. Diese Zusammenarbeit der verschiedenen Handlungspersonen lässt Kritikpunkte aufkommen. Bei der erstmaligen in Augenscheinnahme der kindlichen Sozialisation vom pädagogischen Anstaltspersonal kommt auf, dass es anhand der grundsätzlich unterschiedlichen Positionen von der Mutter und dem Anstaltspersonal Konkurrenzsituationen gibt (vgl. ebd.: 101). Denn das pädagogische Anstaltspersonal übernimmt aufgrund der einzuschränkenden Freiheit der Mutter im Besonderen die Sozialisation außerhalb der Strafvollzugsanstalt. Was beinhaltet, dass die Mütter sich in ihrer Mutterrolle herabgesetzt fühlen, weil sie ihren Kindern keine aufregenden Unternehmungen bieten können. Es gibt Mütter, die dies leichter verarbeiten, indem sie sich darüber freuen, dass wenigstens ihre Kinder die Möglichkeit haben, die Anstalt zu verlassen (vgl. ebd.: 101). Dem hingegen gibt es auch Mütter, denen es sichtlich schwerfällt, wenn ihre Kinder von Erlebnissen außerhalb der Strafvollzugsanstalt berichten, welche sie aufgrund ihrer Haftstrafe nicht miterleben durften (vgl. ebd.: 101). Auch diese Gefühlslagen beeinflussen eine Mutter-Kind-Beziehung, da eine gewisse Scham gegenüber dem Kind besteht, welche die Mutter emotional abwertend dem Kind gegenüber reagieren lässt. Die Scham wird zu groß, wenn die unterschiedlichen Möglichkeiten der Mutter und des pädagogischen Anstaltspersonals mit zunehmenden Alter eines Kindes wahrgenommen und miteinander verglichen werden können (vgl. ebd.: 101).

Einer sichtbaren Unterdrückung von Mächten sind inhaftierte Mütter auch dann ausgesetzt, wenn die Abläufe in der Mutter-Kind-Einrichtung als nicht transparent gestaltet werden (vgl. ebd.: 105). Es müssen zuverlässige Ankündigungen bezüglich genehmigten Besuchen von Angehörigen, Ausflügen oder einem Hafturlaub getroffen werden (vgl. ebd.: 105). Die nicht transparenten Aussagen erzeugen emotionale Reaktionen, welche von der Mutter an das Kind weitergegeben werden (vgl. ebd.: 105). Noch mehr Auswirkungen hat es auf Kinder in einem fortgeschrittenen Alter,

wenn diese sich auf Ereignisse freuen, welche sie in ein räumliches und zeitliches Setting setzen können und auch nicht mehr vergessen. Auch hier hat der Personalmangel eine noch viel größere Auswirkung auf die Sozialisation der Kinder, wenn es dadurch zu Absagen von Ausflügen außerhalb der Haftanstalt kommt, da durch personellem Ausfall nicht genügend Kapazitäten zur Verfügung stehen.

Obendrein bestehen zu wenige Gelegenheiten für Ausflüge, da der zuvor zu bewältigende bürokratische Aufwand sehr aufwendig ist (vgl. Riemann 1988: 103). Aufgrund dessen liegt nahe, dass der Personalmangel die Verwirklichung von pädagogischen Angeboten für die Kinder enorm einschränkt und damit auch die für die entwicklungsfördernde Erkundung der Welt außerhalb der Anstalt (vgl. ebd.: 104).

Zuletzt ist der Punkt der Sozialisationsmöglichkeit durch Bezugspersonen außerhalb der Strafvollzugsanstalt nicht zu vergessen. Dabei stellen soziale Kontakte für inhaftierte Frauen allgemein schon eine Herausforderung dar, denn: „Die straffällig gewordenen Frauen verfügen während der Haft meist nur über fragmentär vorhandene soziale Strukturen, die selten die Haftzeit überdauern, was teilweise auch der wohnortfernen Inhaftierung durch den zentralen Frauenvollzug geschuldet ist“ (Blinne-von der Crone/Puchta 2017: 63). Wenn dann Kontakte zu Angehörigen bestehen, übt schon die Abholsituation eines mitinhaftierten Kindes Druck aus. Denn durch die Anordnung, dass Angehörige nicht in die Strafvollzugsanstalt hineingehen können um das Kind in Empfang zu nehmen und die Mutter es auch nicht hinausbegleiten darf, wird der Unterschied zwischen der Freiheit und dem Eingeschlossensein noch einmal deutlich (Riemann 1988: 108). Das bestärkt bei den Angehörigen eine Annahme dahingehend, dass das Kind ein Gegenstand der zu vollziehenden Haftstrafe seiner Mutter ist (vgl. ebd.: 108). Nichtsdestotrotz können Angehörige durch ihre Bindung zu den Kindern ein Gegenstück zu dem pädagogischen Anstaltspersonal leisten. Das spielt erstens eine bedeutsame Rolle, da in der Mutter-Kind-Einrichtung darauf geachtet werden muss, dass die Kinder sich nicht zu sehr an das pädagogische Anstaltspersonal binden (vgl. ebd.: 100). Und zweitens, weil es letztendlich besonders älteren Kindern schwerfällt, nach einem Ausgang oder Hafturlaub bei Angehören, wieder in die Strafvollzugsanstalt zurückzukehren (vgl. ebd.: 102). Umso mehr Bezugspersonen ein Kind dann um sich herum erfährt, desto normaler ist es, wenn diese sich räumlich oder zeitlich aus der näheren Umgebung entfernen. Deswegen stellen auch außenstehende Helfer*innen eine brauchbare Unterstützung dar, um gerade am Anfang der Haft die Misstrauenshaltung einer Mutter gegenüber der

Institution Gefängnis abzufangen, ohne dass die Kinder dadurch an Beeinträchtigungen leiden (vgl. Einsele 1988: 29). Denn Beziehungen zu Menschen außerhalb der Anstalt sind eine der fundamentalsten Hilfen für die Mütter, um die Haftzeit zu überstehen und um in ein Leben außerhalb der Gefängnismauern zurückzufinden (vgl. Riemann 1988: 82). Denn sozial integrierte Menschen, welche sich ihrer sozialen Unterstützung sicher sein können, werden in ihrer Resilienz gestärkt, indem anstehende Belastungen mehr als zu bewältigende Aufgaben wahrgenommen werden (vgl. Blinne-von der Crone/Puchta 2017: 66). Außerdem besteht bei inhaftierten Müttern, welche Besuchskontakte durch Angehörige während der Haftstrafe hatten, eine geringere Rate erneut straffällig zu werden (vgl. ebd.: 66). Diese Aspekte führen dazu, dass bestehende soziale Kontakte, primär die der Familie, brauchbare Ressourcen sind, welche den Lebensmittelpunkt vor dem Haftantritt mitbestimmt haben und während der Haftzeit nicht nur zu einer angemesseneren Sozialisation der Kinder beitragen können, sondern auch die Mütter stärken, welche nach wie vor eine fundamentale Stütze für das Kind darstellen. Denn gerade dieser Bereich kann die seelischen Belastungen durch haftbeschränkende Strukturen vermeiden, da Frauen ein relativ geringes Sicherheitsrisiko darstellen und dadurch die Möglichkeit zur Ausweitung von erhaltenden Kontakten zu Bezugspersonen außerhalb der Strafvollzugsanstalt sowie die Teilnahme an Bildungs- und Ausbildungsprogrammen bestehen (vgl. Einsele 1985: 20).

3 Evaluation einer wissenschaftlichen Untersuchung zu den Entwicklungsbeeinträchtigungen von mitinhaftierten Kindern

Um abschließende Aussagen über Entwicklungsbeeinträchtigungen von mitinhaftierten Kindern durch das Verletzen von menschlicher Würde treffen zu können, wird sich nach der theoretischen und konzeptionellen Annäherung an den Forschungsstand, ein konkretes methodisches Vorgehen entwickelt. Demzufolge wird zunächst das Erkenntnisinteresse und das Forschungsfeld konkretisiert und daran anknüpfend eine ethnographische Studie zu Entwicklungsbedingungen im geschlossenen Strafvollzug analysiert. Dabei wird auf die Zuständigkeiten inhaftierter Mütter und die des pädagogischen Anstaltspersonals zurückgegriffen, um anhand dieser entwickelten Zusammenhänge das Forschungsziel beantworten zu können.

3.1 Erkenntnisinteresse

Bezug wird hier auf die Pilotstudie „*Klein(st)kinder mit ihren Müttern in Haft – Eine ethnographische Studie zu Entwicklungsbedingungen im (offenen und geschlossenen) Strafvollzug*“ genommen. Wobei die Analyse dieses Forschungsberichtes sich auf die für die Arbeit relevanten Bezugspunkte des geschlossenen Strafvollzugs bezieht. Die Studie lief über einen Zeitraum von *Juli bis September 2009*, durchgeführt von *Dr. Marion Ott*, am Institut für Pädagogik der Elementar- und Primarstufe – in Kooperation mit dem Institut für Sozialpädagogik und Erwachsenenbildung – an der Goethe-Universität Frankfurt (vgl. Ott 2011: 3). Im *März 2011* entstand eine überarbeitete Fassung der Studie, in welcher *Dr. Marion Ott* folgende Erkenntnisse zum Thema institutioneller organisierter Lebens- und Entwicklungsbedingungen von mitinhaftierten Kindern im Zusammenhang mit situierten Interaktionen eines Alltags in einer Strafvollzugsanstalt behandelt (vgl. ebd.: 3). Dabei ermöglicht der Blick auf den Alltag eine Annäherung an Auswirkungen in der Befindlichkeit und Entwicklung von Kindern durch das Leben in der spezifischen Einrichtung (vgl. ebd.: 4). Es werden Konsequenzen einer Mutter-Kind-Einrichtung des Strafvollzugs aufgezeigt, welche sich auf den unterschiedlichen institutionellen Status von mehreren Akteur*innen bezieht, welche an der Interaktion der Kinder mitwirken (vgl. ebd.: 3). Das Erkenntnisinteresse ist dabei die Entwicklung von Kindern als gemeinsame Aufgabe der beteiligten Akteur*innen in der Situation der spezifischen Institution zu betrachten (vgl. ebd.: 3 f.). Daraus ergeben sich für die verschiedensten Akteur*innen unterschiedliche Herausforderungen denen sie ausgesetzt sind, um den mitinhaftierten Kindern möglichst normale Alltags- und Entwicklungsbedingungen im Strafvollzug zu ermöglichen (vgl. ebd.: 4). Dabei sollen machtstrukturelle Ordnungen und spezifische Dynamiken der erwachsenen Akteur*innen betrachtet werden, um diese hinwirkend auf das Wohlergehen der Kinder beurteilen zu können. Des Weiteren wird sich darauf fokussiert, welche Erfahrungsmöglichkeiten sich für Kinder in einer Mutter-Kind-Einrichtung des Strafvollzugs ergeben (vgl. ebd.: 4). Auf einer weiteren und letzten Ebene werden Widersprüchlichkeiten bezüglich dem bindungsnahen Aufwachsen bei den Müttern während der Haftzeit und dem jedoch lebensorientierten Aufwachsen in einer Strafvollzugsanstalt aufgezeigt (vgl. ebd.: 4).

3.2 Forschungsfeld

Die Untersuchung fand in Strafvollzugsanstalten statt, welcher eine Mutter-Kind-Einrichtung anliegt. Aufgrund dieser zwei Institutionen korrespondieren die Vorschriften einer Vollzugsanstalt für Frauen und die des Kinder- und Jugendhilferechts miteinander (vgl. Ott 2011: 7). Als Forschungsmethode wurde hauptsächlich die teilnehmende Beobachtung als ethnographische Feldforschung eingesetzt (vgl. ebd.: 5). Um die Methodenwahl erklärbar zu gestalten bezieht *Dr. Marion Ott* sich auf die Aussage von *Amann/Hirschauer 1997*, welche besagen, dass eine unmittelbare Teilnahme an der Perspektive von Adressat*innen das Nachvollziehen alltäglicher Geschehen ermöglicht und damit auch das hauptsächlichste Erleben in einer Mutter-Kind-Einrichtung (vgl. Ott 2011: 5; zit. n. vgl. Amann/Hirschauer 1997). Im Beobachtungsprozess führte *Dr. Marion Ott* Gespräche mit verschiedensten erwachsenen Akteur*innen unterschiedlicher Zugehörigkeiten und Ansichten, welche der Forschung im Sinne ethnographischer Interviews beitrugen (vgl. Ott 2011: 5 f.). Darunter ergaben sich perspektivisch auszuwirkende Beeinträchtigungen an mitinhaftierten Kindern, aus Sicht von vier bis maximal sechs inhaftierten Müttern (vgl. ebd.: 9). Insgesamt wurden sieben meist halb- oder ganztägige Beobachtungen durchgeführt, wonach weitere fokussierte Beobachtungen in der Begleitung von Kindern stattgefunden haben und an forschungsrelevanten Aktivitäten eine Teilnahme stattfand (vgl. ebd.: 6). Die Beobachtungen nahmen einen Fokus auf den Alltag der Kinder ein sowie gleichzeitig einen perspektivischen Fokus auf die erwachsenen Akteur*innen (vgl. ebd.: 6). Zusätzlich wurde eine kontrastive Beobachtung am Wochenende durchgeführt, um genaue Vergleiche zum Werktag aufstellen zu können (vgl. ebd.: 6).

3.3 Forschungsteil

Dr. Marion Ott widmet sich der Untersuchung von Auswirkungen an mitinhaftierten Kindern ausgehend von mehreren Akteur*innen wie zum Beispiel Mütter, anderweitige Bezugspersonen, pädagogisches Anstaltspersonal und Vollzugsbeamt*innen, welche gemeinsam für das Wohlergehen eines Kindes im Strafvollzug zuständig sind. Die Kinder sollen in dieser spezifischen Institution ein möglichst normales Leben und daher auch entwicklungsbedingte Förderung erfahren, weswegen diese aus einem räumlich abgegrenzten Bereich der Strafvollzugsanstalt besteht (vgl. Ott 2011: 9). *Dr. Marion*

Ott konnte feststellen, dass die Räumlichkeiten kindgerecht gestaltet sind, wobei im großen Außenbereich wenige Spielgeräte vorhanden waren, welcher Teilaspekt sich nicht nach dem Wohl von Kindern ausrichten lässt (vgl. Ott 2011.: 9). Die Forschungserkenntnisse von *Dr. Marion Ott* zeigen auf, dass die Kinder in einer Strafvollzugsanstalt einen unterschiedlich strukturierten Alltag erleben, dadurch, dass die Kinder, welche das dritte Lebensjahr in der Mutter-Kind-Einrichtung überschreiten, in öffentlichen Kindertageseinrichtungen betreut werden (vgl. ebd.: 10). Hinzu kommt, dass Neugeborene bis zu neun Monaten eigenständig von ihren Müttern versorgt und betreut werden woraus resultiert, dass ausschließlich die jüngeren Kinder eine Kindergruppe der Strafvollzugsanstalt besuchen (vgl. ebd.: 10). Zu den Mutter-Kind-Paaren, welche in der Kindergruppe der Einrichtung im Strafvollzug betreut werden, hält das pädagogische Anstaltspersonal anhand von Ritualen die nötige Kontaktzeit zu den Müttern aufrecht, wodurch die kommunikative Ebene dieser zwei Akteur*innen auf die Strukturen des Tagesablaufs des Kindes einwirken können (vgl. ebd.: 10). Die Planung des Tagesablauf der Kinder ist hinsichtlich der absolvierenden Arbeitspflicht der Mütter, jenseits der Einrichtung in Arbeitsbereichen des Regelvollzugs, ein grundlegender Gesichtspunkt der Betreuung, da die Mütter diese erst nach vollendeter Arbeitszeit wieder übernehmen (vgl. ebd.: 9). Die Gestaltung des Alltags der Kinder ist dabei eine Aufgabe mehrerer Akteur*innen mit unterschiedlichem Status (vgl. ebd.: 12). *Dr. Marion Ott* stellt fest, dass sie selber als Forscherin sowie das pädagogische Anstaltspersonal meist in die alltäglichen Abläufe und das soziale Leben der Mütter und ihrer Kinder integriert werden (vgl. ebd.: 10).

Insbesondere die zuvor genannten diversen Begebenheiten aus der Untersuchung zeigen *Dr. Marion Ott*, dass ein hoher Aufwand zur Reflektion betrieben wird, um den Kindern ein vergleichbares Leben sowie Entwicklungsmöglichkeiten wie jenseits der Strafvollzugsanstalt ermöglichen zu können. Wobei die Widersprüchlichkeit dieser Auffassung erwähnenswert bleibt, da die Studie ebenso belegt, dass bestimmte Freiheiten der Kinder durch die Haftsituation beeinflusst sind (vgl. ebd.: 8 f.). Diese bestimmten Freiheiten lassen sich als organisationale Bestandteile des Kindesalltags definieren, welche vor allem von den Müttern und dem pädagogischen Anstaltspersonal vollbracht werden, weswegen diese beiden Akteur*innen in einer teilweise sehr engen Kooperation zueinanderstehen (vgl. ebd.: 12). Diese Kooperation setzt wiederum Beide in ein komplexes

Abhängigkeitsverhältnis, welche sich anhand von fünf aufzuführenden strukturellen Konflikten kennzeichnen lassen.

Der erste Konflikt bezieht sich in der Forschungsstudie von *Dr. Marion Ott* auf die eingeschränkte Mutterschaft während der Haftzeit. Ein Paradigma dafür stellen zwei bedeutende Aufgabenbereiche dar, welche außerhalb einer Strafvollzugsanstalt von einer Mutter übernommen werden, jedoch innerhalb dieser spezifischen Einrichtung aufgrund der strukturellen Bedingungen dem Aufgabenbereich des pädagogischen Anstaltspersonals unterliegen.

Im Vordergrund dazu steht Erstens die Betreuung der Kinder, welche bei Abwesenheit der Mütter von dem pädagogischen Anstaltspersonal zu gewährleisten ist. Jedoch kommt es in einer Mutter-Kind-Einrichtung zu einer vermehrten Abwesenheit der Mütter, weil diese durch ihre Inhaftierung nicht nur der Arbeitspflicht unterliegen, sondern auch der Teilnahme an dem zum Beispiel alltäglichen Kantinenessen (vgl. Ott 2011: 13). Die Mütter können hinzu noch an anstaltsinternen Veranstaltungen teilnehmen, was sich alltagspraktisch in der Untersuchung von *Dr. Marion Ott* jedoch als nicht nutzbare Ressource darstellt, da bestimmte Betreuungszeiten aus Gründen des Personalmangels nicht von den pädagogischen Anstaltspersonal abgedeckt werden können (vgl. ebd.: 13).

Zweitens wird darüber hinaus die gesundheitliche und leibliche Versorgung des Kindes in Begleitung des pädagogischen Anstaltspersonals ausgeführt, was eigentlich eine wesentliche Ebene der Mutterrolle ausmacht, da es das Begleiten von Arztbesuchen, besorgen von Medikamenten und anderweitigen Pflichten der täglichen Ernährung der Kinder beinhaltet (vgl. ebd.: 13). Das impliziert, dass die Kinder wichtigste Rituale eines Familienlebens, wie zum Beispiel das gemeinsame Gestalten und Durchführen einer Mahlzeit, im hauptsächlichen Sinne nicht mit ihren Müttern erleben (vgl. ebd.: 13). Außerdem erweisen sich die eingeschränkten Begleitmöglichkeiten von inhaftierten Müttern zur ärztlichen Versorgung ihrer Kinder als einen erheblichen Eingriff in die mütterliche Autonomie, weswegen *Dr. Marion Ott* die Möglichkeit eines Arztbesuches in der Strafvollzugsanstalt als einen ersten Versuch der Problemlösung ansieht (vgl. ebd.: 19). Auch wenn dieser nur in bestimmten Abständen und zu festgelegten Zeiten stattfindet, erfüllt er hinsichtlich der gesundheitlichen Zuständigkeit eine Entlastung im Verhältnis der Mütter und dem pädagogischen Anstaltspersonal (vgl. ebd.: 19).

Resultierend entsteht aus diesen zwei Aufgabenbereichen eine Einschränkung der mütterlichen Autonomie, welche zu erheblicheren Diskrepanzen zwischen den verantwortlichen erwachsenen Akteur*innen führt, wenn die Mütter anderer Ansicht zu Belangen ihrer Kinder sind als das pädagogische Anstaltspersonal (vgl. Ott 2011: 13). *Dr. Marion Ott* zeigt mit ihren Forschungsergebnissen auf, dass es für diese Probleme keine regelmäßigen Gespräche zum Austausch über das Wohl des Kindes oder der ursprünglich ausgehenden Meinungsverschiedenheit der erwachsenen Akteur*innen gebe (vgl. ebd.: 21). Ausgehend von dem pädagogischen Anstaltspersonal wird versucht, die nötige Kapazität für Gespräche mit einzelnen Müttern einzuräumen, was sich allerdings aus dem bestehenden Personalmangel nur partiell realisieren lässt (vgl. ebd.: 21).

Hinzu kommt der zweite Konflikt, welcher sich auf die kindliche Erziehung, ausgehend von mehreren Akteur*innen, bezieht. Aufgrund des Zusammenlebens in einer Mutter-Kind-Einrichtung der Strafvollzugsanstalt stehen die Kinder unter vielseitiger Beobachtung (vgl. ebd.: 38). Das hat einerseits zur Folge, dass die Kinder Ge- und Verbote von mehreren erwachsenen Akteur*innen gleichzeitig hören (vgl. ebd.: 35). Zum Anderen bleibt es bei dem Zusammenleben mehrerer Akteur*innen nicht aus, dass vielfältige Kommentierungen über Entwicklungs- oder Förderungsschritte der Kinder zum Vergleichen animieren (vgl. ebd.: 38). Das führt laut *Dr. Marion Ott* zu einer stetigen Anerkennung ihrer Leistungen, aber auch gleichzeitig zu einer immer erneuerbaren Erwartungshaltung an die kindliche Entwicklung (vgl. ebd.: 38).

Resultierend werden aus den genannten Folgen die Pflege- und Erziehungsaufgaben eines mitinhaftierten Kindes zu einem gemeinsam gestalteten Prozess mehrerer erwachsenen Akteur*innen aus der Strafvollzugsanstalt (vgl. ebd.: 37 f.). Die Mütter selber sind dabei oftmals Vermittlerinnen, indem sie sich als aufmerksame, aber auch angepasste Teilnehmerinnen der Situation verhalten, um Vorschriften und Regeln der Einrichtung gegenüber dem Kind durchzusetzen, damit sie für ein mögliches Fehlverhalten ihrer Kinder nicht verantwortlich gemacht werden (vgl. ebd.: 36). Anhand dieser Problematik entwickelt sich eine tendenzielle Neigung dazu, dass den Kindern Verbote als Normgrundlage vermittelt werden, die inhaltlich nicht der Realität entsprechen (vgl. ebd.: 36).

Der dritte Konflikt lässt sich aus Sicht von *Dr. Marion Ott* auf persönlicher Ebene als Folge von strukturellen Einschränkungen erklären (vgl. ebd.: 13). Die Mütter

nehmen ihre Position als Inhaftierte wahr, indem sie ihre Verantwortungen und Einschränkungen miteinander verknüpfend versuchen zu bewältigen (vgl. Ott 2011: 22). Auf der einen Seite bedeutet das, dass die starke Abhängigkeit gegenüber den Kindern verdeckt geschehen soll, da die Mütter ein zu hohes Verantwortungsinteresse gegenüber ihren Kindern verspüren und dieses auch umsetzen möchten (vgl. ebd.: 23). Das pädagogische Anstaltspersonal nimmt dabei eine bedeutende Rolle ein, indem die Mütter durch die nötige haftbedingte Interaktion mit dem Personal, in ihrer mütterlichen Handlungsautorität eingeschränkt werden und daraus ein Machtverhältnis erkennbar wird, welches für die Kinder dann sichtbar ist (vgl. ebd.: 23). Auf der anderen Seite zeigen sich Dynamiken der Mütter, indem sie anhand einer guten Erziehung ihrer Kinder in der Einrichtung so wenig wie möglich auffallen möchten (vgl. ebd.: 26). Forschungsbeobachtungen zufolge lassen sich strengere oder stärkere Reglementierungen nicht auf die Persönlichkeit der Mütter zurückführen, da es dabei wiederholt um strukturelle Haftbedingungen geht, welchen sie als Inhaftierte nur gerecht werden können, wenn sie ihre Kinder entschiedener als das pädagogische Anstaltspersonal dazu anhalten, sich gegenüber ihnen zu fügen (vgl. ebd.: 38). Wodurch ein deutlich zunehmender Konflikt zwischen den Müttern und ihren Kindern entsteht, welcher auf deren Beziehungsebene ausgetragen wird (vgl. ebd.: 34). Das macht ihre Position als Mutter und Inhaftierte in der Umsetzung beschwerlich. Allerdings ergaben Ergebnisse der Forschung, dass diese aufgeführte Situation typischer ist für Mütter mit älteren Kindern (vgl. ebd.: 23). Konträr dazu konnte *Dr. Marion Ott* allerdings auch reflektieren, dass das Verhältnis zwischen den erwachsenen Akteur*innen und ihren Müttern für ältere Kinder schon zu einer Normalität gefunden habe und deswegen im Geschehen unbeachteter bleiben (vgl. ebd.: 23).

Der vierte Konflikt wurde anhand von Beobachtungen, ausgerichtet auf alltägliche Symbole der Haft, erkenntlich. Dabei stellte sich erstens heraus, dass die Funktion eines Schlüssels oder Funkgerätes vom Anstaltspersonal aufgrund der Sicherheitsstufe eine wichtige Rolle für die Mütter und Kinder spielt (vgl. ebd.: 27). Das allgemeine Anstaltspersonal nimmt durch die Kinder intensiv an dem sozialen Leben der inhaftierten Mütter teil, was eine Erklärung für die Symbolik der Schlüssel und des Funkgerätes einnimmt (vgl. ebd.: 27). Die Symbole sind in ihrem Dasein sehr präsent, indem sie von dem Anstaltspersonal leicht erkenntlich getragen werden und sie in ihrer Lautstärke einen übertönenden Machtausdruck verleihen (vgl. ebd.: 27). Der Haftalltag

führt zu einem weiteren bedeutsamen Symbol für die Kinder dann, wenn das Anstaltspersonal die Räumlichkeiten verlässt, da sie dann mit ihren Müttern in der Mutter-Kind-Einrichtung eingeschlossen werden (vgl. Ott 2011: 28). Das Einschließen bringt eine ausgeprägte Einschränkung für die Kinder mit sich, wenn diese sich mit ihren Müttern bei schönem Wetter im Außengelände aufhalten können und dann aus organisatorischen Gründen, wie der dienstlichen Übergabe des Anstaltspersonals, in die Räumlichkeiten der Haftanstalt verwiesen werden, da sie ohne aufzusehendes Personal nicht alleine mit ihren Müttern im Außengelände bleiben dürfen (vgl. ebd.: 28). Währenddessen die Kinder von ihren Müttern beaufsichtigt werden, können diese ihren Kindern den damit einhergehenden Freiheitsentzug nicht ersparen, da der generelle Einschluss nicht nur von den Müttern erfolgen kann, sondern auch die Kinder betrifft (vgl. ebd.: 28). Damit wird die Heim-Atmosphäre durchbrochen und eine empfindliche Einschränkung in der Lebenswelt von mitinhaftierten Kindern vollzogen, welche zusätzlich Beeinträchtigungen auf die Mutter-Kind-Beziehung nehmen kann (vgl. ebd.: 29). Letztendlich hat *Dr. Marion Ott* während ihrer Forschung das Alter und den dazugehörigen Entwicklungsstand berücksichtigt indem sie sagt, dass die Situationen des Einschlusses verstärkt bei älteren Kindern zu Problemen führten (vgl. ebd.: 29). Ältere Kinder verstehen die Handlungen, wenn ihre Mütter versuchen ihnen attraktivere Angebote anzubieten, um ihre Erniedrigungen aus dem bestehenden Machtverhältnis zu verschleiern (vgl. ebd.: 29).

Zuletzt ist der fünfte von *Dr. Marion Ott* aus verschiedenen Blickwinkeln reflektierte Konfliktpunkt der Resozialisierung zu erwähnen. Zum Einen gehört das gemeinsame Sammeln von Erfahrungen der inhaftierten Mütter mit ihren Kindern außerhalb der spezifischen Einrichtung dazu, was zur Umsetzung die Organisation des pädagogischen Anstaltspersonals brauche (vgl. ebd.: 13). Die Kinder erfahren somit an zwei Vormittagen, während ihre Mütter arbeiten und sie in der Kindergruppe der Strafanstalt betreut werden, organisierte Ausflüge mit dem pädagogischen Anstaltspersonal sowie einmal wöchentlich ein einstündiges Sportangebot mit einer Sportpädagogin (vgl. ebd.: 11). Zum Anderen sollen zum Ausgleich von Unternehmungen mit den Müttern an einem Wochenendtag Ausflüge mit dem pädagogischen Anstaltspersonal stattfinden (vgl. ebd.: 11). Die Untersuchung ergab dabei, dass das pädagogische Personal am Wochenende nur Ausflüge planen kann, sofern es die Personallage zulässt, wobei beim Forschungsaufenthalt erkenntlich wurde, dass es häufig zu Personalengpässen kam (vgl. ebd.: 11). Zusätzlich

beinhalten Ausflüge ein zusätzliches Miteinhergehen einer stetigen, immer gefestigteren sozialen Beziehung zwischen dem pädagogischen Anstaltspersonal und den mitinhaftierten Kindern, indem diese die Welt außerhalb der Haftanstalt gemeinsam erkunden und dabei die Mutter bei besonderen Erlebnissen aufgrund der strukturellen Gegebenheiten, wie zum Beispiel der Antragstellung, nicht die dichteste Bezugsperson für ihr Kind darstellen kann (vgl. Ott 2011: 13). Wonach es für die Kinder zu der Normalität gehöre, alle Erfahrungen außerhalb der Einrichtung, ohne ihre Mütter zu machen (vgl. ebd.: 33).

Um über die Akteur*innen der Strafvollzugsanstalt die Sozialisierung der Kinder ausgleichen zu können, ergaben sich aus den Forschungserkenntnissen Details über Ausflüge mit Verwandten oder ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen. Auch diese Sozialisationsmöglichkeiten beinhalten einen bürokratischen Vorlauf, welcher einer Genehmigung mehrerer personeller Akteur*innen der Strafvollzugsanstalt benötige die darüber entscheiden, wer das Kind abholen darf (vgl. ebd.: 31). Hinzu kommt, dass Besucher*innen die Strafvollzugsanstalt am Wochenende nicht betreten dürfen, weswegen die Kinder an der Pforte der Haftanstalt von ihnen abgeholt werden müssen (vgl. ebd.: 31). Mitinhaftierte Kinder unterliegen damit genau denselben Sicherheitsregeln wie ihre Mütter, da sie bis zur Pforte nicht nur von ihren Müttern begleitet werden, sondern dies unter Aufsicht einer Bediensteten Person geschieht (vgl. ebd.: 31 f.). Wenn der Ausgang eines mitinhaftierten Kindes eine Übergabefunktion von Bediensteten braucht ist es fragwürdig, die Lebenslage in einer Strafvollzugsanstalt für Kinder als Normalität zu deuten (vgl. ebd.: 32). Es erfüllt nur einen Umstand, welcher die Kinder daran gewöhnt, dass ihre Mütter sichtbar vor ihnen eingeschlossen werden und ihnen auch nur näherkommen können, wenn die Tür von Bediensteten aufgeschlossen wird (vgl. ebd.: 32).

3.4 Hauptergebnisse

Grundsätzlich besteht ein unauflösbarer Widerspruch darin, dass die Situation in der Mutter-Kind-Einrichtung des Strafvollzuges für die Kinder dadurch gekennzeichnet ist, dass sie selbst keine Gefangenen sind und doch in einer Haftanstalt leben (vgl. Ott 2011: 40). Deshalb sollen für die Kinder Bedingungen geschaffen werden, die sie anhand organisatorischer und sozialer Interaktion von dem Status als Inhaftierte und den Einschränkungen der Inhaftierung ihrer Mütter entfernen (vgl. ebd.: 40).

Im Widerspruch dazu steht, dass während des Forschungszeitraums deutlich wurde, dass mitinhaftierte Kinder aufgrund der Haftbedingungen Dynamiken untereinander entwickeln, indem sie Regeln voreinander vertreten und voneinander einfordern (vgl. Ott 2011: 36). Besonders erkenntlich wurde dies in Spielsituationen, wo Kinder erlebte Machtverhältnisse aus dem Strafvollzug nachahmten (vgl. ebd.: 35). Gerade dieses Verhalten hat einen Einfluss auf die Entwicklung eines Kindes und ist abhängig vom Alter zu betrachten. Jedoch bleibt dieser Aspekt in den Forschungsergebnissen von *Dr. Marion Ott* unberücksichtigt.

Andererseits ergaben die Ergebnisse des Forschungsberichtes von *Dr. Marion Ott*, dass Regeln in der Strafvollzugsanstalt eine große Relevanz trugen und unter anderem von den inhaftierten Müttern selbst auferlegt wurden, um sich der in vielerlei Hinsicht unterliegenden Kontrollen verschiedener Akteur*innen zu fügen, was ihren Kindern einen normalisierenden Alltag ermöglichen sollte (vgl. ebd.: 40). Daraus verfügen inhaftierte Mütter über ihre mütterliche Verantwortung unter dem Prozedere und Kontrollen der Strafvollzugsanstalt (vgl. ebd.: 16). Diese Fremdbestimmung versetzt die Mütter in ihre Position als Inhaftierte und erlangt an Gegensätzlichkeit, wenn es heißt, dass Aufgaben der Pflege und Versorgung von mitinhaftierten Kindern so weit wie möglich von den Müttern selbstbestimmend übernommen werden sollen. Dementsprechend beweisen die Forschungsergebnisse von *Dr. Marion Ott*, dass auch die selbstbestimmenden Aufgaben der inhaftierten Mütter, den haftbedingten Regelungen und strukturellen Verfahren der Strafvollzugsanstalt unterliegen (vgl. ebd.: 17). Dadurch wird die Mutterschaft mit ihrer implizierten Erziehung in dieser spezifischen Einrichtung zu einem Gegenstand von Beobachtungen und Kontrolle, welche täglicher Verhandlungen zwischen den erwachsenen Akteur*innen ausgesetzt ist und somit eine öffentliche Angelegenheit ist. Für mitinhaftierte Kinder ist dieser Zustand unvereinbar, da die Kinder aus der resultierenden gemeinsamen Erziehung vielen verschiedenen Erziehungsstilen ausgesetzt sind, welche sie verarbeiten und einordnen müssen, wofür sie spezifische Anpassungsleistungen benötigen (vgl. ebd.: 37 f.).

Dahingegen repräsentieren die Kinder laut der Studie von *Dr. Marion Ott* eine Besonderheit in ihrem Verhalten, indem sie besonders offen seien und besondere soziale Kompetenzen aufweisen (vgl. ebd.: 24). Das liegt daran, dass die Kinder ihren Alltag nicht ausschließlich mit ihrer vertrauten Familie kennenlernen und erleben, sondern auch sämtlichen Situationen mit unterschiedlichsten Bezugspersonen

ausgesetzt sind (vgl. Ott 2011: 24 f.). Das hat zur Folge, dass sie in ihrem sozialen Verhalten abweichende Muster, im Gegensatz zu nicht inhaftierten Kindern, zeigen, wie zum Beispiel der wenig ausgeprägte Besitzanspruch an Spielzeugen (vgl. ebd.: 25). Allerdings hat *Dr. Marion Ott* dabei feststellen können, dass es vor allem für die Mütter eine Umkehrseite dieser Reflexion gebe, indem sie darin eine Anpassungsleistung ihrer Kinder bemerken (vgl. ebd.: 25). Die Kinder halten sich an die Regeln, weil sie diese als rücksichtsnehmende Normen und auf das Interesse anderer Menschen gerichtet erleben, in welche sie durch die Haftzeit und ihrer Entwicklung zunehmender reinwachsen (vgl. ebd.: 25).

Abschließend hat *Dr. Marion Ott* mit ihrer Forschungsstudie in einer Mutter-Kind-Einrichtung nachgewiesen, dass aus dem Zusammenleben mit vielen Akteur*innen entstehende Spannungsverhältnis die Kinder in einer Strafvollzugsanstalt mehr beeinträchtigen, als die allgemeinen strukturellen Gegebenheiten der Institution Gefängnis (vgl. ebd.: 37). Das begründet sie damit, dass die Haftbedingungen im Alltag der Kinder oftmals nur eine indirekte Anwendung finden (vgl. ebd.: 37). Daraus bildet *Dr. Marion Ott* als Forschungserkenntnis ab, dass zwischen den Müttern und dem pädagogischen Anstaltspersonal klare Verhältnisse geschaffen werden müssen, welche ihre Zuständigkeiten bezüglich der Kinder abgrenzen (vgl. ebd.: 42). Das impliziert, dass den Müttern ihre Rechte und Entscheidungskompetenzen für ihre Kinder zuzugestehen sind, damit ihr Sorgerecht nicht weiterhin ein Aushandlungsprozess auf persönlicher Ebene bleibt (vgl. ebd.: 42). *Dr. Marion Ott* kommt daher zu dem Schluss, dass eine, von der Strafvollzugsanstalt unabhängige Erziehungsberatung, den inhaftierten Müttern eine Bearbeitung ihrer spezifischen Problemlagen ermöglicht, ohne dass sie sich dabei als zu bevormundet oder eingeschränkt sehen (vgl. ebd.: 42). Daraus entsteht für sie die zu vertretende Position, dass eine externe Erziehungsberatung zum Einen auf das Spannungsverhältnis der erwachsenen Akteur*innen mit deren zusammenhängenden Zuständigkeitsproblematik entlastend einwirken kann (vgl. ebd.: 42 f.). Und zum Anderen, dass das pädagogische Anstaltspersonal dadurch dazu angehalten wird, in ihrer Erziehungshilfe eine beobachtende Rolle gegenüber dem Erziehungsverhalten der Mütter einzunehmen (vgl. ebd.: 42). Gegensätzlich muss das pädagogische Anstaltspersonal ihre Zuständigkeiten bezüglich des Kindeswohls definieren, um zur Unterstützung der Selbstwirksamkeitsprozesse von inhaftierten Müttern beitragen zu

können. Dieser Punkt bleibt jedoch in der Forschungsstudie von *Dr. Marion Ott* unberücksichtigt.

Fazit

Im Bezug auf die arbeitsleitende Fragestellung nach Auswirkungen von mitinhaftierten Kindern aufgrund von Haftbedingungen unter Berücksichtigung der Menschenrechte lässt sich resümierend feststellen, dass viele Annahmen von *Staub-Bernasconi* sowie einige Aspekte der Menschenrechte von Kindern, erklärende Bezugspunkte zu den Einschränkungen in einer Mutter-Kind-Einrichtung der Strafvollzugsanstalt darstellen. Denn in keiner der genannten haftbedingten Einschränkungen für inhaftierte Mütter und Kinder lässt sich eine gelingende Bedürfnisbefriedigung feststellen. In Anbetracht dessen sind die jeweiligen Darstellungen aus der Forschungsstudie von *Dr. Marion Ott* mit den Literatur-Ergebnissen zu vereinen.

Woraus erstens der Strafvollzug inhaftierten Müttern nicht nur in ihren Selbstwirksamkeitsprozessen hindert, indem ihnen während ihrer zu verbüßenden Haftstrafe sämtliche Verantwortungen und Erziehungsfähigkeiten gegenüber ihren Kindern entzogen werden. Im Zusammenhang mit der ausgearbeiteten Forschungsstudie von *Dr. Marion Ott* lassen sich aufgrund der Machtlosigkeit von den Müttern Anpassungsformen gegenüber den haftbedingten Anforderungen erkennen. Diese lösen ein resignierendes Verhalten aus, um sich und ihren Kindern während der Haftzeit, trotz der Umstände ein so normales Leben wie möglich gestalten zu können. Wenn die eingeschränkte Handlungsfähigkeit von inhaftierten Müttern anhand der Menschenrechtsprofession ethisch und moralisch hinterfragt wird, zeigt sich, dass die persönliche Mütterlichkeit unter stetiger Missachtung der menschlichen Würde steht. Dabei steht die allgemeine Menschenwürde dafür, dass der Mensch unabhängig vom sozialen Rang sowie seinen Stärken und Schwächen einen idealen Wert besitzt (vgl. Pohl 2020: 37), welcher unter den Menschenrechten auch in einer Strafvollzugsanstalt gilt, da Gefängnisinsass*innen Menschenrechtsträger*innen sind (vgl. Eberlei et al 2018: 134).

Darüber hinaus entstehen aus den verschiedenen Machtpositionen ein vermeidliches Spannungsverhältnis zwischen den erwachsenen Akteur*innen, welches sich durch undurchsichtige Zuständigkeiten mit den dazugehörigen Uneinigkeiten an Betreuungsnormen kennzeichnen lässt. Da Kinder anhand ihrer

Mitinhaftierung in ihren Rechten als Mensch nicht losgelöst von ihren inhaftierten Mütter oder dem betreuenden pädagogischen Anstaltspersonal zu betrachten sind, wirkt sich das Verhältnis zwischen den Akteur*innen negativ auf die kindliche Entwicklung aus. Die verfassten Kinderrechte von *Korczak* verdeutlichen die kindliche Abhängigkeit indem sie besagen, dass Kinder nur vollkommene Menschenrechtsträger*innen sein können, wenn die zuständigen erwachsenen Akteur*innen die Beeinträchtigungen gegenüber ihren Rechten und Bedürfnissen abwenden, weswegen die Inhaftierung der Mütter mit den haftbedingten Auswirkungen, nicht zu einer entwicklungsgefährdenden Situation für die Kinder werden darf.

Dafür muss jedoch einerseits das Lebensalter der Kinder und die konzeptionell geleitete Gruppenkonstellation betrachtet werden. Denn für die Kinder, welche sich in einer heranwachsenden Altersstufe befinden, in welcher sie ihre Umgebung und Lebenssituation sowie die ihrer Mütter verstehen, stellt die Mitinhaftierung einen freiheitsentziehenden Prozess dar, der einen Eingriff in ein Menschenrecht bedeutet und sich negativ auf die kindliche Entwicklung auswirkt. Somit müssen die sämtlich aufgeführten Entwicklungseinschränkungen und Verhaltensauffälligkeiten bei den über Dreijährigen von dem konzeptionellen Aufbau der Einrichtung beobachtet werden um daraus resultierend das zu befürwortende Alter eines mitinhaftierten Kindes, abhängig von der Entwicklungsstufe und der Gruppenkonstellation zu gestalten.

Andererseits nimmt die Mitinhaftierung Einfluss auf die Resozialisierungsmöglichkeiten während der Haftzeit. Denn wenn die kindliche Entwicklung von ein- bis eineinhalbjährigen Kindern außerhalb der vertrauten Räumlichkeiten stattfindet muss festgestellt werden, dass Kinder in einer Mutter-Kind-Einrichtung des Strafvollzuges aufgrund der zu geringen Erfahrungsmöglichkeiten außerhalb der Anstalt gegenüber anderen Kindern benachteiligt werden (vgl. Riemann 1988: 103), was ethisch und moralisch für das Kindeswohl nicht zu vertreten ist. Daher ist es Aufgabe der Strafvollzugsanstalten die Notwendigkeit der Resozialisierung für mitinhaftierte Kinder zu sehen und dazu beizutragen, dass das unmittelbare soziale Umfeld integrierende Hilfestellungen erfährt, um den Kindern die nötige Entwicklung außerhalb der Strafvollzugsanstalt zu ermöglichen.

Abschließend müssen die allgemeinen Menschenrechte die Autonomie jedes Individuums schützen. Weswegen mitinhaftierte Kinder als Menschenrechtsträger*innen den Auswirkungen von verletzter menschlicher Würde

ihrer Mütter durch deren Haftbedingungen sowie ihren eigenen haftbedingten Entwicklungseinschränkungen nicht unterliegen dürfen. Alle der oben aufgeführten Aspekte sind an die konzeptionelle Gestaltung der spezifischen Einrichtung als Mutter-Kind-Bereich im Strafvollzug gebunden, weswegen das pädagogische Anstaltspersonal sich auf die Bedürfnisbefriedigung der Adressat*innen stützen muss. Daher benötigt sowohl das pädagogische Anstaltspersonal als auch die inhaftierten Mütter ein Bewusstsein für Ressourcen zur Abwendung mitinhaftierter Kinder. Dafür kann die soziale Arbeit die Menschenrechtsprofession nutzen, indem sie anhand ihres Berufskodexes für Spannungsfelder, die eine illegitime Menschenrechtsverletzung beinhalten, handlungsfähig wird (vgl. Muckenfuss 2020: 189).

Perspektivisch erscheint eine weitere Bearbeitung des Themenkomplexes auf Basis der Entwicklungseinschränkungen von mitinhaftierten Kindern als lohnenswert. Dabei ließe sich der Fokus auf die Menschenrechtsprofession richten, sodass Fragen nach möglichen Abwendungsmethoden für mitinhaftierte Kinder durch die soziale Arbeit und ihren Bezug auf den Berufskodex weiter in den Mittelpunkt der Betrachtung rücken können. In diesem Zusammenhang wäre auch eine weitere Analysearbeit in Mutter-Kind-Einrichtungen der Strafvollzugsanstalten denkbar, welche zum Beispiel in Anknüpfung an die Forschungsstudie von *Dr. Marion Ott*, die Ausarbeitung danach eingrenzt, welche Hilfen inhaftierte Mütter und ihre mitinhaftierten Kinder brauchen, um sich unterstützt zu fühlen. Erste Anhaltspunkte hat *Dr. Marion Ott* mit ihren Erfahrungen in einer Mutter-Kind-Einrichtung der Strafvollzugsanstalt geliefert, woraus brauchbare Forschungserkenntnisse dafür abzuleiten sind.

Literaturverzeichnis

Literaturquellen

- Andresen, Sabine (2016): Verletzlichkeit und Kinderalltag. Janusz Korczaks rechts- und kindheitstheoretische Positionierung. In: Weyers, Stefan/Köbel, Nils [Hrsg.] (2016): Bildung und Menschenrechte. Interdisziplinäre Beiträge zur Menschenrechtsbildung. Seite 53-67. Wiesbaden: Springer VS.
- Birtsch, Vera (1988): Deklassierung, Machtlosigkeit und Selbstbild: wie Frauen die Haftsituation in Mutter-Kind-Einrichtungen erleben und verarbeiten. In: Birtsch, Vera/Rosenkranz, Joachim [Hrsg.] (1988): Mütter und Kinder im Gefängnis. Orientierungen und Ergebnisse zum Frauenstrafvollzug und zu Mutter-Kind-Einrichtungen im Strafvollzug. Seite 87-96. Weinheim u.a.: Juventa Verlag.
- Birtsch, Vera/Riemann, Ilka/Rosenkranz, Joachim (1988): Mehr Orientierung am Leben draußen: Konsequenzen und Empfehlungen einer empirischen Studie in Mutter-Kind-Einrichtungen des Strafvollzugs für die Praxis. In: Birtsch, Vera/Rosenkranz, Joachim [Hrsg.] (1988): Mütter und Kinder im Gefängnis. Orientierungen und Ergebnisse zum Frauenstrafvollzug und zu Mutter-Kind-Einrichtungen im Strafvollzug. Seite 187-201. Weinheim u.a.: Juventa Verlag.
- Blinne-von der Crone, Anke/Puchta, Anja (2017): Familienorientierte Vollzugsgestaltung in Sachsen. In: Halbhuber-Gassner, Lydia/Grote-Kux, Gabriele [Hrsg.] (2017): Frauen in Haft. Spezielle Belastungen und Lösungswege. Seite 59-74. Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Eberlei, Walter/Neuhoff, Katja/Riekenbrauk, Klaus (2018): Menschenrechte – Kompass für die Soziale Arbeit. Stuttgart: W. Kohlhammer Verlag.
- Einsele, Helga (1985): Frauen im Gefängnis. In: Jürgensen, Ortrun/Richter, Dietmar [Hrsg.] (1985): Psychosomatische Probleme in der Gynäkologie und Geburtshilfe 1984. Seite 15-2. Berlin Heidelberg: Springer-Verlag.
- Einsele, Helga (1988): Damals und heute: Anmerkungen zu Problemen in Mutter-Kind-Einrichtungen nach langen Jahren praktischer Erfahrung. In: Birtsch, Vera/Rosenkranz, Joachim [Hrsg.] (1988): Mütter und Kinder im Gefängnis. Orientierungen und Ergebnisse zum Frauenstrafvollzug und zu Mutter-Kind-Einrichtungen im Strafvollzug. Seite 19-31. Weinheim u.a.: Juventa Verlag.
- Einsele, Helga/Dupuis, Hanna (1978): Die Mutter-Kind-Situation im Frauengefängnis. In: Dürkop, Marlis/Hardtman, Gertrud [Hrsg.] (1978): Frauen im Gefängnis. Seite 58-65. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.
- Farrenberg, Dominik/Schulz, Marc (2020): Handlungsfelder Sozialer Arbeit. Eine systematisierende Einführung. Weinheim Basel: Beltz Juventa.
- Heimpel, Elisabeth/Roos, Hans (2015): Janusz Korczak. Das Recht des Kindes auf Achtung (4. Aufl.). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Hunter, Brenda (1993): Kinder brauchen ihre Mütter. Eine Mutter kann man nicht ersetzen. Schenken Sie ihrem Kind Geborgenheit und Liebe. Deutschland: Schulte & Gerth.
- Junker, Anne (2011): Mutter-Kind-Einrichtungen im Strafvollzug. Eine bundesweite empirische Untersuchung zu den Rahmenbedingungen. Berlin Münster: LIT Verlag.

- Kerber-Ganse, Waltraut (2008): Kinderrechte und Soziale Arbeit. In: Staub-Bernasconi, Silvia/Kappeler, Manfred/Mührei, Eric/Röh, Dieter/Kerber-Ganse, Waltraut/Cremer-Schäfer, Helga [Hrsg.] (2008): Soziale Arbeit und Menschenrechte. Seite 65-76. Bielefeld: Widersprüche - Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich – Jg. 28 = H. 107.
- Kirchner, Michael/Andresen, Sabine/Schierbaum, Kristina (2017): Janusz Korczaks ‚schöpferisches Nichtwissen‘ vom Kind. Beiträge zur Kindheitsforschung. Wiesbaden: Springer VS.
- Lutz, Ronald (2011): Das Mandat der sozialen Arbeit (1.Aufl.). Wiesbaden: VS, Verlag für Sozialwissenschaften.
- Maelicke, Bernd (1988): Der andere Weg: Alternativen für einen besseren Umgang mit straffälligen Müttern und ihren Kindern. In: Birtsch, Vera/Rosenkranz, Joachim [Hrsg.] (1988): Mütter und Kinder im Gefängnis. Orientierungen und Ergebnisse zum Frauenstrafvollzug und zu Mutter-Kind-Einrichtungen im Strafvollzug. Seite 169-176. Weinheim u.a.: Juventa Verlag.
- Michels, Maren (2018): Straffällig gewordene Frauen. In: Maelicke, Bernd/Suhling, Stefan [Hrsg.] (2018): Das Gefängnis auf dem Prüfstand. Zustand und Zukunft des Strafvollzugs. Seite 381-401. Wiesbaden: Springer.
- Muckenfuss, Katrin (2020): Zur Relevanz von Menschenrechten in der Sozialen Arbeit – eine bedürfnistheoretische Begründung. In: Prasad, Nivedita/Muckenfuss, Katrin/Foitzik, Andreas [Hrsg.] (2020): Recht vor Gnade: Bedeutung von Menschenrechtsentscheidungen für eine diskriminierungskritische (Soziale) Arbeit. Seite 177-190. Weinheim: Beltz Juventa.
- Peters, Peter (1988): Spielräume: Vollzugsgestaltung in Mutter-Kind-Einrichtungen am Beispiel einer Anstalt. Ein Interview. In: Birtsch, Vera/Rosenkranz, Joachim [Hrsg.] (1988): Mütter und Kinder im Gefängnis. Orientierungen und Ergebnisse zum Frauenstrafvollzug und zu Mutter-Kind-Einrichtungen im Strafvollzug. Seite 51-64. Weinheim u.a.: Juventa Verlag.
- Pohl, Gabriele (2020): Die Würde des Kindes ist antastbar. Plädoyer für eine Kindheit ohne Beschämung. Wiesbaden Heidelberg: Springer.
- Riemann, Ilka (1988): Benachteiligt und am Rande: Lebenssituationen, Problemlagen und Delikte inhaftierter Frauen. In: Birtsch, Vera/Rosenkranz, Joachim [Hrsg.] (1988): Mütter und Kinder im Gefängnis. Orientierungen und Ergebnisse zum Frauenstrafvollzug und zu Mutter-Kind-Einrichtungen im Strafvollzug. Seite 73-85. Weinheim u.a.: Juventa Verlag.
- Riemann, Ilka (1988): Gemeinsames Leben hinter Gittern: Alltag und Organisation der Mutter-Kind-Einrichtungen. In: Birtsch, Vera/Rosenkranz, Joachim [Hrsg.] (1988): Mütter und Kinder im Gefängnis. Orientierungen und Ergebnisse zum Frauenstrafvollzug und zu Mutter-Kind-Einrichtungen im Strafvollzug. Seite 33-49. Weinheim u.a.: Juventa Verlag.
- Riemann, Ilka (1988): Zwischen Mutter und Erzieherin: Die Lebenssituation von Kindern in Mutter-Kind-Einrichtungen. In: Birtsch, Vera/Rosenkranz, Joachim [Hrsg.] (1988): Mütter und Kinder im Gefängnis. Orientierungen und Ergebnisse zum Frauenstrafvollzug und zu Mutter-Kind-Einrichtungen im Strafvollzug. Seite 97-111. Weinheim u.a.: Juventa Verlag.

- Rosenkranz, Joachim (1988): Normal entwickelt – verunsichert im Verhalten: die Entwicklung von Kindern im Strafvollzug. In: Birtsch, Vera/Rosenkranz, Joachim [Hrsg.] (1988): Mütter und Kinder im Gefängnis. Orientierungen und Ergebnisse zum Frauenstrafvollzug und zu Mutter-Kind-Einrichtungen im Strafvollzug. Seite 113-127. Weinheim u.a.: Juventa Verlag.
- Siebenmorgen, Elisabeth (1988): Mutter-Kind-Einrichtungen und Jugendhilfe: Mutter-Kind-Abteilungen in Justizvollzugsanstalten für Frauen und ihre Zuordnung zur Jugendhilfe. In: Birtsch, Vera/Rosenkranz, Joachim [Hrsg.] (1988): Mütter und Kinder im Gefängnis. Orientierungen und Ergebnisse zum Frauenstrafvollzug und zu Mutter-Kind-Einrichtungen im Strafvollzug. Seite 153-159. Weinheim u.a.: Juventa Verlag.
- Staub-Bernasconi, Silvia (2008): Menschenrechte in ihrer Relevanz für die Soziale Arbeit als Theorie und Praxis, oder: was haben Menschenrechte überhaupt in der Sozialen Arbeit zu suchen? In: Staub-Bernasconi, Silvia/Kappeler, Manfred/Mührei, Eric/Röh, Dieter/Kerber-Ganse, Waltraut/Cremer-Schäfer, Helga [Hrsg.] (2008): Soziale Arbeit und Menschenrechte. Seite 9-32. Bielefeld: Widersprüche - Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich – Jg. 28 = H. 107.
- Staub-Bernasconi, Silvia (2018): Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Soziale Arbeit auf dem Weg zu kritischer Professionalität (2. Aufl.). Leverkusen: UTB; Opladen Toronto: Verlag Barbara Budrich.
- Staub-Bernasconi, Silvia (2019): Menschenwürde – Menschenrechte – Soziale Arbeit. Die Menschenrechte vom Kopf auf die Füße stellen. Opladen Berlin Toronto: Verlag Barbara Budrich.
- Wester, Sabine (1988): Zwischen Gefängnis und Normalität: Die Integration von Kindern einer Mutter-Kind-Einrichtung in einen öffentlichen Kindergarten. In: Birtsch, Vera/Rosenkranz, Joachim [Hrsg.] (1988): Mütter und Kinder im Gefängnis. Orientierungen und Ergebnisse zum Frauenstrafvollzug und zu Mutter-Kind-Einrichtungen im Strafvollzug. Seite 137-151. Weinheim u.a.: Juventa Verlag.
- Winkler, Michael (2013): Demokratie, Pädagogik und Soziale Arbeit – Irritationen bei der Lektüre von Janusz Korczak. In: Mührei, Eric/Birgmeier, Bernd [Hrsg.] (2013): Menschenrechte und Demokratie. Perspektiven für die Entwicklung der Sozialen Arbeit als Profession und wissenschaftliche Disziplin. Seite 183-204. Wiesbaden: Springer VS.

Internetquellen

- Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden (1986): Grundsätze über die Unterbringung von Kindern in Mutter-Kind-Abteilungen in Justizvollzugsanstalten. Online unter: https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwim0pCktajwAhWF-aQKHfVdCAMQFjAAegQIBBAD&url=http%3A%2F%2Fxn--baglj-kra.de%2Fassets%2Fdownloads%2F5b362538%2F022_unterbringung-kinder-mutter-kind-abteil.-j.pdf&usg=AOvVaw0bdRWySr5lL9F8zPJLRiv1 [letzter Zugriff: 01.05.2021]

- Kesselgruber, Kerstin (2021): Skandal-Rapperin Schwesta Ewa ist frei – Doch die Zeit im Knast hinterlässt Spuren bei ihrer Tochter. Online unter: <https://www.fnp.de/frankfurt/schwesta-ewa-rapperin-knast-gefaengnis-frankfurt-tochter-instagram-entlassung-frei-zr-90189017.html> [letzter Zugriff: 25.04.2021]
- Maelicke, Hannelore (2004): Mütter und Kinder im Gefängnis. Bundesverwaltungsgericht: Jugendhilfe ist zuständig für die Unterbringung der Kinder. Online unter: <https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/0934-9200-2004-3-119/muetter-und-kinder-im-gefaengnis-bundesverwaltungsgericht-jugendhilfe-ist-zustaendig-fuer-die-unterbringung-der-kinder-jahrgang-16-2004-heft-3> [letzter Zugriff: 25.04.2021]
- Ott, Marion (2011): Klein(st)kinder mit ihren Müttern in Haft. Eine ethnographische Studie zu Entwicklungsbedingungen im (offenen und geschlossenen) Strafvollzug. Forschungsbericht einer Pilotstudie in Mutter-Kind-Heimen des offenen und geschlossenen Vollzugs einer Justizvollzugsanstalt. Online unter: https://www.pedocs.de/volltexte/2012/5768/pdf/Ott_2012_Kleinstkinder_mit_ihren_Muettern_in_Haft_D_A.pdf [letzter Zugriff: 29.04.2021]
- Padtberg, Carola (2020): “Am liebsten würde ich klagen“. Schwesta Ewa tritt ihre Haft an – ohne Baby. Online unter: <https://www.spiegel.de/panorama/leute/schwester-ewa-tritt-ihre-haft-an-ohne-baby-a-12edba-ca-db26-41e8-b0b2-daeb16506495> [letzter Zugriff: 25.04.2021]

Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit ohne fremde Hilfe selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind in allen Fällen unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht.

Ort, Datum

Unterschrift